

Einwohnergemeinde Trimbach

Gesamtrevision der Ortsplanung

Vorprüfungsbericht

6. April 2021

Inhaltsverzeichnis

A EINLEITUNG.....	3
ALLGEMEINE WÜRDIGUNG	3
EIDGENÖSSISCHES RAUMPLANUNGSGESETZ RPG	5
KANTONALER RICHTPLAN	5
PLANUNGSAUSGLEICHSGESETZ PAG	6
RÄUMLICHES LEITBILD	6
INFORMATION, MITWIRKUNG, ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN	6
DIGITALISIERUNG DER ORTSPLANUNG	6
B ORTSPLANUNGSREVISION	7
1. AUSGANGSLAGE	7
2. SIEDLUNG	8
3. VERKEHR	17
4. UMWELT	19
5. LANDWIRTSCHAFT	26
6. WALD	27
7. PLANUNGSMETHODEN	28
8. FAZIT UND WEITERES VORGEHEN	34

\srsofaioi15496\verwaltung\\$\BARPA\02_Nutzungsplanung\1_Ortsplanung\098_109_Goesgen\107_Trimbach\107np162261_Oortsplanung_laufend\2_Oortsplanung\2_Vorpruefung\210406_Trimbach_VP_OP_sts.doc

Eingereichte Unterlagen

Folgende Unterlagen wurden zur Vorprüfung eingereicht

Genehmigungsinhalt:

- Bauzonenplan, 1:2'500
- Gesamtplan, 1:4'000
- Zonenreglement (Synopse) mit separater Tabelle "Baumasse"
- Baureglement (mit Anhang "Gebühren, Kosten und Auslagenersatz")
- Erschliessungs- und Baulinienplan 1:1'000 mit Strassenklassierung
 - Ausschnitt 1 Rankwog – Industriestrasse
 - Ausschnitt 2 Kirchfeldstrasse – Winznauerstrasse
 - Ausschnitt 3 Brückenstrasse – Spital
 - Ausschnitt 4 Milchgasse – Birkenweg
 - Ausschnitt 5 Hochgasse – Miseren

Orientierender Inhalt:

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV,
 - Teil I: Ausgangslage und Grundlagen
 - Teil II: Änderungen in der Nutzungsplanung
- Erschliessungs- und Baulinienplan mit Strassenkategorien 1:2'500, orientierende Gesamtübersicht
- Bauinventarplan 1 und 2
- Naturinventar 2019
- Naturkonzept 2019
- Räumliches Leitbild Trimbach vom 12. Juni 2017
- Unterlagen zum Fassungsvermögen und zum Stand der Bebauung

Vorbemerkung

Im nachfolgenden Vorprüfungsbericht werden nur Themen und Aspekte erörtert, welche für die weitere Bearbeitung oder Überarbeitung relevant sind. Abgegebene Dokumente, welche im Vorprüfungsbericht keine Erwähnung finden, sind dennoch beurteilt worden und fließen in die Gesamtwürdigung ein.

A EINLEITUNG

Allgemeine Würdigung

Aus den umfangreichen Unterlagen wird deutlich, dass die Gemeinde Trimbach mit dem begleitenden Planungsbüro einen intensiven Planungsprozess durchlaufen hat. Die Ortsplanung knüpft erkennbar an das räumliche Leitbild an, der rote Faden vom Leitbild zur Nutzungsplanung ist gut ersichtlich.

Besonders heraus sticht, dass der Fokus der vorliegenden Ortsplanung auf den qualitativen Aspekten der räumlichen Entwicklung liegt. Qualitätssicherung, Umgang mit dem Strassenraum und weitere Themen wurden vertieft bearbeitet und sind in die Instrumente eingeflossen. Die Schwerpunkte wurden damit richtig gesetzt. Das ausgearbeitete Regelwerk, insbesondere die beiden Reglemente, ist umfassend aber wohl sehr anspruchsvoll in der Umsetzung. Es wäre ein deutlicher Gewinn, wenn die Reglemente anwenderfreundlicher gestaltet würden.

Das Potenzial der vorgesehenen Einzonungen und Umzonungen entspricht rund dreimal dem absehbaren Bedarf für die nächsten 10 bis 5 Jahre. Wir erachten es deshalb als unerlässlich, dass die Gemeinde hinsichtlich der vorgesehenen Umzonungen eine Priorisierung vornimmt und sich insbesondere bezüglich dem künftigen Bedarf nach öBA-Flächen äussert.

Unsere Gesamtbewertung wird aus dem Planungswegweiser auf der folgenden Seite ersichtlich.

Allgemein	Einbettung der Ortsplanung in den Kontext (Richtplan, Aggloprogramm, Berücksichtigung räumliches Leitbild) gewährleistet.	Gesamtbetrachtung sowohl räumlich als auch thematisch gewährleistet. Abstimmung insb. mit Olten in der Mitwirkung gewährleisten	Verfahren und Terminplanung Verzögerung durch Kanton bei erster Vorprüfung. Ablauf mit Mitwirkung parallel zu 2. Vorprüfung zweckmässig
	Genehmigungsunterlagen vollständig	Digitalisierung Nutzungsplandaten noch ausstehend. Datenabgabe spätestens mit dem Genehmigungsantrag vorsehen	Strategie Innentwicklung gut erkennbar und bereits im Leitbild umrissen
Siedlung	Definition Fokusgebiete und vorgesehene Massnahmen nachvollziehbar. Priorisierung / Etapierung unerlässlich	Neue Wohn- Misch und Zentrumszonen vorgesehen (Um- und Einzonungen); Kompensation durch Auszonungen am Hang zweckmässig	Arbeitszone keine Erweiterung der Arbeitszonen vorgesehen, Umzonung Gewerbezone in Wohnzone im Gebiet Schwerzi zweckmässig
	Mehrere Umzonungen von öBA-Flächen . Zum besseren Verständnis wäre eine übergeordnete Strategie zu den ÖBA hilfreich	Reservezonen Teils der Wohnzone, teils einer Grünzone zugewiesen. Zuweisung Rebberg zur Wohnzone mit Vorbehalt der Zweckmässigkeit nach Priorisierung	Ortsbild lokale Bedeutung; sorgfältiger Umgang mit den verbliebenen ortsbildprägenden Objekten
Landschaft	Natur / Landschaft Naturinventar und –konzept sorgfältig erarbeitet. Überprüfung und Dokumentation Heckenfeststellung erforderlich	Landwirtschaft Planungsbericht hinsichtlich möglicher Konflikte ergänzen. Bemerkungen zur Nutzungsintensität berücksichtigen	Fruchfolgefächern (FFF) Anpassungen im Planungsbericht erforderlich
	Gewässerraum Ausscheidung wurde differenziert vorgenommen. Diverse Anpassungen erforderlich	Wald redaktionelle Anpassung der Pläne zur Waldfeststellung / zum Wald erforderlich	Geotope Aufnahme in den Gesamtplan erforderlich
Verkehr	Abstimmung Siedlung/Verkehr Verkehrserzeugung, Abwicklung Mehrverkehr nur knapp behandelt. Überprüfung und Ergänzung erforderlich	Öffentlicher Verkehr Abstimmung Strassenraumgestaltung mit Betrieb der Buslinien nötig; Anpassung öV-Güteklassen erforderlich	Fuss- und Veloverkehr Erschliessung Areale Schwerzi und Breiti mit dem Velo noch unklar; Ergänzung in Absprache mit AVT nötig
	Erschliessung und Baulinien diverse Abweichungen von den kantonalen Erschliessungsplänen zu bereinigen	Baureglement unglückliche Regelung für autoreduzierte Bauten überarbeiten	
Umwelt	Naturgefahren Anpassung der Unterlagen an den aktuellen Stand der Gefahrenkartierung. Grundeigentümerverbindl. Gefahrenzonen festlegen	Störfallvorsorge Ergänzung der Unterlagen für den Konsultationsbereich der Hauensteinlinie der SBB erforderlich	Lärm Zuordnungen und Aufstufungen punktuell prüfen / ergänzen. Aufstufungen in der Legende darstellen
	Energie Empfehlungen der Energiefachstelle zur besseren Berücksichtigung des Themas in der Ortsplanung prüfen	Deponie Erlimoos Anpassung Zonenreglement und Gesamtplan (Perimeter) nötig	
Instrumente	Raumplanungsbericht Gute Basis für das Verständnis der ganzen Planung. Ergänzungen gemäss Fachberichten vornehmen	Zonenplan und Gesamtplan redaktionelle Anpassungen nötig. Planfenster (Gefahrenkarte / kantonale flächige Festlegungen) schlecht lesbar	Erschliessungspläne vorbehältlich den Bemerkungen zu den kant. Erschliessungsplänen ok.
	Zonenreglement Systematik überprüfen und ans RPG angleichen	Baureglement Teil des Dossiers, In der Vernehmlassung Rechtsdienst BJD nicht bedient; Stellungnahme wird nachgeliefert.	Planungsausgleich (PAG) Im vorliegenden Dossier kein Thema. Erörterung im Planungsbericht und später Reglement nötig



recht- und zweckmässig
ok. mit redakt. Anpassungen



Optimierungsbedarf / Empfehlungen
Genehmigungsvorbehalt

Eidgenössisches Raumplanungsgesetz RPG

Am 3. März 2013 haben die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit grosser Mehrheit die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) angenommen. Dieses ist seit dem 1. Mai 2014 in Kraft. Der Kanton Solothurn hat seinen Richtplan an die neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst.

Seit Inkrafttreten des revidierten RPG am 1. Mai 2014 haben Bund, Kanton und Gemeinde in verstärktem Umfang die Aufgabe, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und für kompakte Siedlungen zu sorgen. Dabei ist eine angemessene Wohnqualität zu gewährleisten (Art. 1 Abs. 2 lit. a^{bis} und b RPG). Mittels geeigneten Massnahmen sollen die brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen besser genutzt und die Möglichkeiten für eine massvolle, der jeweiligen Situation angepasste Verdichtung ausgeschöpft werden (Art. 3 Abs. 3 lit. a^{bis} RPG). Weiter sind der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen zu erhalten (Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG).

Bezüglich der Beurteilung der Bauzonengrösse steht insbesondere Art. 15 Abs. 4 RPG im Vordergrund. Demnach kann Land neu einer Bauzone zugewiesen werden, wenn:

- es sich für die Überbauung eignet (lit. a);
- es auch im Fall einer konsequenteren Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen voraussichtlich innerhalb von 15 Jahren benötigt, erschlossen und überbaut wird (lit. b);
- Kulturland damit nicht zerstückelt wird (lit. c);
- seine Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt ist (lit. d); und
- damit die Vorgaben des Richtplans umgesetzt werden (lit. e).

Gemäss Art. 47 RPV erstattet die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt (vorliegend die Einwohnergemeinde Trimbach) der kantonalen Genehmigungsbörde Bericht darüber, wie die Nutzungspläne

- die Ziele und Grundsätze der Raumplanung,
- die Anregungen aus der Bevölkerung,
- die Sachpläne und Konzepte des Bundes und
- den Richtplan berücksichtigen,
- wie die Nutzungsreserven mobilisiert werden und
- wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung Rechnung tragen.

Kantonaler Richtplan

Die neuen gesetzlichen Anforderungen sowie die Ergebnisse der Behördenanhörung des Richtplanentwurfs 11/2012 haben dazu geführt, dass das Bau- und Justizdepartement eine Siedlungsstrategie als Grundlage für die Überarbeitung des Richtplans erarbeitet hat. Mit der Siedlungsstrategie wird die Bauzonengrösse der Gemeinden eingeschätzt und der Handlungsbedarf der Gemeinden für die Bereiche Wohnen, Arbeiten und Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen ausgewiesen.

Im Richtplan wird das bestehende Siedlungsgebiet in seiner Grösse festgesetzt. Es dient der mittelfristigen baulichen Entwicklung von 20 bis 25 Jahren. Aufgrund unserer Grundlagen und Berechnungen reicht die vorhandene Bauzone im Kanton Solothurn für die nächsten 15 Jahre aus. Daher ist grundsätzlich keine weitere Ausdehnung der Bauzone mehr zulässig. Bestehende Reservezonen sind in der Regel der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

Die Gemeinden haben bei der Gesamtrevision der Ortsplanung alle Richtplan-Beschlüsse und insbesondere die Planungsgrundsätze und -aufträge der Kapitel S-1.1. und S-1.2 zum Siedlungsgebiet und zur Siedlungsqualität zu berücksichtigen und umzusetzen. Nachfolgend prüfen wir, ob die vorliegende Ortsplanung diesen Anforderungen gerecht wird.

Der Regierungsrat hat den kantonalen Richtplan am 12. September 2017 beschlossen (RRB Nr. 2017/1557), der Bundesrat hat ihn am 24. Oktober 2018 genehmigt. Damit ist der Richtplan für alle Behörden verbindlich.

Planungsausgleichs-Gesetz PAG

Der Kantonsrat hat am 31. Januar 2018 das Planungsausgleichs-Gesetz (PAG, BGS 711.18) beschlossen. Das PAG ist seit dem 1 Juli 2018 in Kraft und regelt den Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten bei Einzonungen und Umzonungen. Die Gemeinde Trimbach hat noch kein Planungsausgleichsreglement erarbeitet. Der Ausgleich und die Entschädigung von erheblichen Vor- und Nachteilen im Sinn von Art. 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, die durch die Ortsplanung entstehen, ist in den eingereichten Unterlagen nicht thematisiert. Hier braucht es entsprechende Ergänzungen. Dies insbesondere, weil die vorliegenden Ortsplanungsrevision mit diversen Umzonungen und Einzonungen abgabepflichtige Tatbestände vorsieht.

Räumliches Leitbild

Mit Brief vom 5. Dezember 2016 haben wir uns zum Entwurf des räumlichen Leitbildes von Trimbach geäußert. Zum Zeitpunkt dieser Beurteilungen war das revidierte Raumplanungsgesetz mit den entsprechenden Übergangsbestimmungen bereits in Kraft. Der kantonale Richtplan befand sich in der Überarbeitung. Wir haben damals bei der Prüfung des räumlichen Leitbilds u.a. festgehalten, dass:

- das räumliche Leitbild von Trimbach sehr ansprechend gestaltet sei und mit den dreidimensionalen Darstellungen einen guten Eindruck von der räumlichen Gliederung in Trimbach vermitte;
- wir die Fokussierung der Gemeinde auf die inneren Entwicklung und Verdichtung ausdrücklich begrüssen;
- die Reservezonen (Rebbberg, Brüelmatt, Mülimatt) im Abschnitt "Wohnen" nicht thematisiert werden, und Reservezonen im Grundsatz der Landwirtschaftszone zuzuweisen sind;
- der Schwerpunkt der Bearbeitung auf dem Siedlungsgebiet von Trimbach liege, das Nicht-Siedlungsgebiet nur am Rande berücksichtigt werde und
- dass im weiteren Verlauf der Ortsplanung auch die Fachbereiche Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Landschaft, Freizeit und Erholung sowie Wald zu bearbeiten seien.

Das räumliche Leitbild wurde vom Gemeinderat am 25. April 2017 zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet und von der Bevölkerung am 12. Juni 2017 genehmigt.

Information, Mitwirkung, Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die Mitwirkung ist gemäss Raumplanungsbericht nach der kantonalen Vorprüfung vorgesehen. Wir empfehlen der Gemeinde Trimbach, das Dossier während der Mitwirkung auch den Nachbargemeinden und insbesondere der Stadt Olten zugänglich zu machen und sie in geeigneter Form in den weiteren Prozess miteinzubeziehen.

Digitalisierung der Ortsplanung

Das kantonale Geoinformationsgesetz (GeolG, BGS 711.27) regelt den elektronischen Austausch und die Darstellung von Plänen und Planungsgrundlagen zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Die Nutzungszonendaten aller Solothurner Gemeinden werden mit einem vom Kanton vorgegebenen Datenmodell einheitlich erfasst. Dieses Datenmodell wurde am 5. Dezember 2016 vom Regierungsrat beschlossen (RRB Nr. 2016/2147, siehe auch unter arp.so.ch -> Nutzungsplanung -> Ortsplanung -> digitale Zonenpläne).

Spätestens mit der Eingabe der revidierten Ortsplanung zur Genehmigung durch den Regierungsrat sind die Pläne sowohl in Papier- als auch in digitaler Form (gemäss dem genannten Datenmodell) einzureichen. Das Bauamt Trimbach hat mit Brief vom 13. August 2019 beim Amt für Raumplanung ein Beitragsgesuch eingereicht. Das Bau- und Justizdepartement hat am 28. August 2019 einen Beitrag von maximal Fr. 17'990.20 zugesichert (40% der beitragsberechtigten Kosten).

B ORTSPLANUNGSREVISION

1. Ausgangslage

1.1 Letzte Ortsplanungsrevision

Nach § 10 Planungs- und Baugesetz (PBG) sind Nutzungspläne in der Regel alle 10 Jahre zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Die letzte Ortsplanungsrevision der Einwohnergemeinde Trimbach wurde mit RRB Nr. 1759 vom 26. September 2006 genehmigt. Die letzte Gesamtüberprüfung liegt somit mehr als 10 Jahre zurück. Auf Grund des Alters der rechtskräftigen Ortsplanung ist eine gesamthaft Überarbeitung angezeigt.

1.2 Raumkonzept, Agglomerationsprogramm und regionales Konzept

Im Raumkonzept Kanton Solothurn, welches die Grundlage für die räumlichen Planungen im Kanton Solothurn bildet, wird Trimbach dem urbanen Handlungsräum zugewiesen. Im urbanen Raum erfolgt die Hauptentwicklung des Kantons. Er ist geprägt von attraktiven Zentrumsfunktionen, gut erschlossenen Arbeitsplatzgebieten und Wohnstandorten von hoher Qualität. Die Nutzungen sind stark durchmischt und die Erschliessung ist sehr gut. Die Siedlungen sind urban und dicht zu gestalten. Um eine hohe Siedlungsqualität zu erreichen, sind die Potenziale der Frei- und Grünräume innerhalb und ausserhalb der Siedlungen auszuschöpfen bzw. zu fördern.

Trimbach gehört zu den beitragsberechtigten Gemeinden des Agglomerationsprogramms (AP) Aare-Land. Für das Agglomerationsprogramm 4. Generation wird im Moment das Zukunftsbild erarbeitet (Stand nach der Mitwirkung / Behördenvernehmlassung). Im Entwurf des Zukunftsbildes wird der an die Stadt Olten angrenzende Teil des Siedlungsgebiets von Trimbach dem Agglomerationskernraum zugeordnet, die übrigen Teile des Siedlungsgebiets dem Agglomerationskorridor. Teile des Siedlungsgebiets in der Ebene Richtung Aare werden als Entwicklungsgebiet Arbeiten definiert. Diese Zuordnung ist gegenüber der 2. Und der 3. Generation sinngemäss unverändert. Für den Agglomerationskernraum gilt die Stossrichtung "städtisch weiterentwickeln", für den Agglomerationskorridor stehen die Verdichtung und die Sicherung der Freiräume im Fokus.

Die Gemeinde Trimbach ist von einer Massnahme aus der zweiten Generation betroffen (Massnahme LV10A im Gebiet der Trimbacherbrücke: Umsetzung Radwegnetz). In der 3. Und 4. Generation sind auf dem Gemeindegebiet von Trimbach keine Massnahmen vorgesehen.

1.3 Kantonale Siedlungsstrategie und Baulandreserven

Die kantonale Siedlungsstrategie (aktualisierte Daten 2020) schätzt Trimbach bezüglich den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) sowie den Arbeitszonen (AZ) wie folgt ein:

Wohn-, Misch-, Zentrumszone bebaut/unbebaut:		(mittlerer Anteil an unbebauten WMZ)
Wohn-, Misch-, Zentrumszone Dichte:		(Dichte in der WMZ besser als Medianwert)
Wohn-, Misch-, Zentrumszone Bauzonenbedarf:		(Bauzone eher zu gross)
Arbeitszonen bebaut / unbebaut:		(mittlerer Anteil an unbebauter AZ)
Arbeitszonen Dichte		(2020 nicht berechnet, 2017 durchschnittlich)

Diese Einschätzung weicht für die Wohn- und Mischzonen nicht von der Einschätzung aus der Siedlungsstrategie 2017 ab (dargelegt im Raumplanungsbericht vom 4. Februar 2020, Teil I, Ausgangslage und Grundlagen, Seite 14).

Die Einschätzung bezüglich der Arbeitszonen ist im Sinn des Grundlagenberichtes aufgrund der fortschreitenden Überbauung (gemäss Bericht, Seite 14 "weitgehend überbaut") nicht mehr rot (hoher Anteil unbebauter AZ) sondern gelb. Diese Differenz kann unbeachtet bleiben, weil mit der vorlie-

genden Ortsplanung keine Erweiterung der Arbeitszonen vorgesehen ist. Die Planung sieht im Gegen teil an verschiedenen Orten Umzonungen mit einer jeweiligen Erhöhung des Wohnanteils vor).

1.4 Bevölkerungsentwicklung, -prognose und -ziel

In Trimbach leben 6'714 Einwohner (31.12.2019). Die Bevölkerung steigt seit 2010 (6'366 Einwohner) an; in den letzten Jahren war die Zunahme jedoch nur noch gering.

Das mittlere Szenario der mit RRB Nr. 2017/518 als verbindliche Grundlage festgelegten kantonalen Bevölkerungsprognose geht von einem weiteren Bevölkerungswachstum aus, für 2025 werden rund 7'000 EinwohnerInnen prognostiziert, 2030: 7'200 und 2035: 7'400. Die prognostizierten Werte stimmen in Trimbach recht gut mit der aktuellen Bevölkerungsentwicklung überein.

Die Gemeinde legt sich im Leitbild bezüglich der Einwohnerzahl auf keinen Zielwert fest. Zitat aus dem Leitbild: "*Die Entwicklung der Gemeinde zielt nicht auf eine bestimmte Einwohnerzahl oder Dichte, sondern die bauliche Entwicklung soll eine vielfältige und zukunftsfähige Ausrichtung ermöglichen, den Charakter der Gemeinde bewahren und zugleich eine punktuelle Entwicklung und qualitative Verbesserung der Ortsstruktur zum Ziel haben.*" Dieser Stossrichtung stimmen wir zu.

2. Siedlung

2.1 Siedlungsentwicklung nach innen: Massnahmen in den bebauten Bauzonen

Anlässlich der Erläuterung des Dossiers am 15. Dezember 2020 hat die Gemeinde dargelegt, dass mit der vorliegenden Ortsplanung eine massvolle Verdichtung nach innen unter Berücksichtigung der heutigen Strukturen erreicht werden soll. Dieses Ziel soll mittels Auf- und Umzonungen (auch Einzonungen, die kompensiert werden sollen) sowie mittels einer allgemeinen Erhöhung der Ausnutzung insbesondere in den zentral gelegenen, ebenen Teilen des Siedlungsgebietes erreicht werden.

Ein weiteres zentrales Ziel der vorliegenden Ortsplanung ist die Sicherung hochstehender Überbauungen (v.a. bezüglich Lebensqualität und Umgebungsgestaltung). Das Gebiet Mülimatt soll als "grüne Lunge" von Trimbach erhalten bleiben.

Diese Absichten stehen grundsätzlich im Einklang mit den Stossrichtungen des angepassten Raumplanungsgesetzes. Im kantonalen Richtplan wurden dazu folgende relevante Festlegungen getroffen.

S-1.1.16

Die Gemeinden ermitteln in der Ortsplanung die Verdichtungspotenziale in den bebauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen und weisen die entsprechenden Massnahmen aus.

S-1.2.1

Die Gemeinden bezeichnen ausgewählte Gebiete für die Siedlungsentwicklung nach innen. Dabei achten sie auf die gewachsenen Strukturen, deren Identität und Charakter.

S-1.2.7

Die Gemeinden weisen den Handlungsbedarf zur Siedlungsqualität in ihren räumlichen Leitbildern aus. Sie machen insbesondere auch Aussagen zur Gestaltung des Ortsbildes, des Strassenraums und des öffentlichen Raums. In der Ortsplanung sind die Ziele des Leitbilds mit geeigneten Zonen- und Bauvorschriften umzusetzen.

S-1.2.3

Die Gemeinden sorgen dafür, dass klar strukturierte, nutzungsdurchmischte und gut erschlossene Gebiete entstehen. Sie schaffen attraktive öffentliche Räume, Plätze und Freiräume.

S-1.2.4

Die Gemeinden berücksichtigen in den Ortsplanungen die Lebensräume von einheimischen Pflanzen und Tieren innerhalb der Siedlungsgebiete. Sie zeigen in den Naturkonzepten Massnahmen auf, wie diese siedlungstypischen Lebensräume gefördert und besser vernetzt werden können.

Voraussetzung für das Erkennen von Potentialen für eine qualitätsvolle Innenentwicklung ist eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Bestand. Dies erfolgte in Trimbach bereits im Leitbildprozess, noch vor der Veröffentlichung der kantonalen Arbeitshilfe "Siedlungsentwicklung nach innen" vom Mai 2018. Eine eigenständige Siedlungsanalyse / Quartieranalyse liegt deshalb zwar nicht vor. In den eigereichten Unterlagen (insb. im räumlichen Leitbild und im Raumplanungsbericht) ist eine systematische Auseinandersetzung mit dem Bestand aber gut dokumentiert.

In quantitativer Hinsicht liegen die Tabellen zur Berechnung des Fassungsvermögens und die Übersicht über den Stand der Bebauung jeweils für den rechtsgültigen Bauzonenplan und für den Entwurf des angepassten Bauzonenplans vor. Die Unterlagen umfassen zudem einen Bauinventarplan und eine Auseinandersetzung mit den kommunal schützenswerten und erhaltenswerten Bauten im Raumplanungsbericht (Abschnitt 4.7).

Die Quartieranalyse, respektive die Gliederung des Siedlungsgebietes in Teilgebiete erfolgte bereits schlüssig im Leitbildprozess. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurden für die einzelnen Teilgebiete ortsbauliche Richtlinien definiert, die es nun mit den Instrumenten der Ortsplanung umzusetzen gilt.

Bezüge zum Siedlungsgebiet und zur Siedlungsqualität stellt auch das Naturkonzept dar. Wir begrüssen dieses Konzept und insbesondere den Umstand, dass es eine gesamtheitliche Sicht gewährleistet, ausdrücklich. Die Landschaftsräume werden nicht nur als Naturräume, sondern auch als Kulturlandschaft betrachtet. Insbesondere der Umgang mit dem Freiraum Mülimatt als identitätsstiftendes Gebiet und zentraler Freiraum gibt der Ortsplanung von Trimbach ein herausragendes Alleinstellungsmerkmal.

Generelle Anpassungen am Zonenreglement und an den Wohnzonen

Das nach der angepassten kantonalen Bauverordnung nicht mehr vorgesehene Dichtemass der Ausnützungsziffer (AZ) soll in Trimbach durch die Geschossflächenziffer für oberirdische Nutzungen (GFZo) ersetzt werden. Weil mit den Bestimmungen nach der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) neu auch die Flächen in Dachgeschossen / Attikageschossen angerechnet werden, entfällt der "Vorteil" von Attikageschossen. Zweigeschossige Zonen mit Attika werden in der neuen Nutzungsplanung als dreigeschossige Wohnzonen ohne Attika festgelegt, dreigeschossige Zonen analog der nächst höheren Kategorie. Das oberste Geschoss kann nun unter Berücksichtigung der Geschossflächenziffer fallweise als Vollgeschoss ausgebildet werden. Die Regelung erscheint zweckmäßig; das Argument, wonach mit der neuen Nutzungsplanung grössere strukturelle Einheiten erzeugt werden sollen, steht unseres Erachtens nicht im Vordergrund. Auf der Stufe des einzelnen Baugesuches wird nach wie vor der Bezug zur unmittelbaren Nachbarschaft relevant sein. Es wird sich anhand konkreter Baugesuche zeigen, wie sich die neue Regelung bewährt.

Die heute bestehenden unterschiedlichen Zonenarten südlich der Eisenbahnlinie sollen zu einer neuen Zone W3a mit drei Vollgeschossen ohne Dachgeschoss und mit einer Geschossflächenziffer (oberirdisch) von 0.6 zusammengefasst werden. Damit sollen generell die Voraussetzungen für eine massvolle Verdichtung gewährleistet werden. Die mit der bestehenden Zonierung angestrebte Bebauung nördlich der Eisenbahnlinie (Hanglagen) wird weiterhin als richtig angesehen. Diese allgemeine Strategie für die künftige Siedlungsentwicklung ist für uns nachvollziehbar.

Ortsbild / Ortsbildschutz

Trimbach verfügt über ein Ortsbild von lokaler Bedeutung. Ortsbildprägend sind die Freiräume im Zentrum, insb. das Areal Mülimatten sowie die durchgrünten Wohnquartiere am Hang nördlich der Bahnlinie. Die kommunal erhaltenswerten oder schützenswerten Bauten sind in einer Tabelle im Kap. 4.7 im Raumplanungsbericht und im Bauinventarplan verzeichnet. Die Zuordnung der Objekte wurde im Jahr 2018 mit der kantonalen Fachstelle Ortsbildschutz abgesprochen. Auf den damaligen Input zum Wert der den beiden Eckbauten an der Kreuzung Baslerstrasse / Brückenstrasse, die Gebäude Baslerstrasse 42 und 44 mit ihrer den Strassenraum prägenden Erscheinung, wurde damals leider nicht eingegangen. Wir befürchten hier deshalb aus Sicht Ortsbild einen grossen Verlust für Identität und Siedlungsqualität.

Freie Strasse und Fährstrasse (Raumplanungsbericht Ziffer 4.4.8)

Die vorgesehene Regelung, welche ein Auffüllen der Zwischenräume und teilweise auch eine als unwesentlich beschriebene Erhöhung der Bauten vorsieht, sollte aus unserer Sicht noch einmal kritisch geprüft werden: Die Identität der Häuserreihen geht mit so starken Eingriffen verloren. Wenn man den Charakter dieser Strassenzüge erhalten will, dann ist auch die Körnung und die Ablesbarkeit der Bebauungsstruktur wichtig, und die Zwischenräume sollten nicht einfach zu einer Zeilenbebauung aufgefüllt werden.

Allgemeine Bemerkung zu den vorgesehenen Umzonungen

Mit der vorliegenden Ortsplanung sind an verschiedenen Orten Umzonungen von Gewerbezonen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen in Wohnzonen vorgesehen (u.a. Areale Schwerzi, Rebberg, Leinfeld und Gebiet Dellenstrasse). Diese Areale sind teilweise bereits bebaut, teilweise noch unbebaut. Damit wird zwar die übergeordnete Bauzonenbilanz nicht verändert, es werden aber massgebliche Verschiebungen unter den Zonenkategorien vorgenommen. Diese sind für die Beurteilung der Recht- und Zweckmässigkeit einer Planung seit der Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat und die Aufhebung der Übergangsbestimmungen zum RPG durchaus relevant. Deshalb sind einerseits die Nachweise zu erbringen, dass mittelfristig mit den verbleibenden Arbeitszonen und öBA-Flächen der jeweilige Bedarf abgedeckt werden kann (es fehlt uns hierzu ein Konzept oder eine Strategie), andererseits gilt für die Wohnzonen die Anforderung, dass sie den Bedarf für die nächsten 10 bis 15 Jahre abdecken müssen und nicht überdimensioniert sind. Die entsprechenden Nachweise werden in den Unterlagen bisher nur rechnerisch über die Tabelle zum Fassungsvermögen erbracht. Gemäss Kapitel 3 im Raumplanungsbericht (Bedarfs- und Flächennachweis) wird dargelegt, dass allein durch die Umzonungen in den kommenden Jahrzehnten Wohnraum für ca. 1970 Personen geschaffen werden kann. Bei einem angenommenen Bevölkerungswachstum von ca. 600 Personen bis ins Jahr 2035. Das Potenzial der Umzonungen entspricht also rund dreimal dem absehbaren Bedarf. Wir erachten es deshalb als unerlässlich, dass die Gemeinde hinsichtlich der vorgesehenen Umzonungen eine Priorisierung vornimmt und sich insbesondere bezüglich dem künftigen Bedarf nach öBA-Flächen äussert.

Umzonung Areal Schwerzi / bestehende Gewerbezonen (Planungsbericht Ziffern 4.4.1 und 4.4.17)

Die Zuweisung zu einer reinen Wohnzone ist aufgrund der Lage und Orientierung der Fläche nachvollziehbar. Allerdings verbleiben im Areal selber im westlichen Teil Gewerbenutzungen, die in den Besitzstand fallen dürften, und unmittelbar angrenzend Flächen in der Arbeitszone. Östlich angrenzend befindet sich die Tennisanlage. Diese verbleibt in der Arbeitszone mit Verweis auf den rechtskräftigen Sondernutzungsplan aus dem Jahr 1977. Für diese Fläche ist eine Festlegung (Grundnutzung) zu prüfen, die bei einer allfälligen Aufhebung der Tennisanlage die Folgenutzung genauer umschreibt (Beibehaltung der Arbeitszone versus Erweiterung der Wohnnutzung).

Umzonung / Einzonung Rebberg (Planungsbericht, Ziffer 4.4.2)

Die Zuweisung dieser Flächen zu einer Wohnzone ist vorbehältlich den allgemeinen Bemerkungen zu den Umzonungen weiter oben langfristig sinnvoll. Zum westlich dem Feldliweg liegenden Fläche im Eigentum der Gemeinde vermissen wir eine Aussage zu einem allfälligen späteren Bedarf für die Erweiterung des Oberstufenzentrums. Aktuell werden Teile des Areals für die Parkierung respektive einen Sportplatz (Rasenfläche) genutzt. Zum östlich liegenden Teil im privaten Eigentum enthält der Bericht keine Aussage zur Verfügbarkeit und zu den Absichten der Grundeigentümer. Ohne konkrete Absichten sehen wir für diese Teilfläche im Sinn der oben angeregten Priorisierung der Wohnzonen einen Verbleib in der Reservezone (als langfristige Siedlungsreserve).

Arealentwicklung / Umzonung Areal Breiti (Planungsbericht, Ziffer 4.4.3)

Ziele und Vorgehen für das ehemalige Wernli-Areal sind nachvollziehbar. Wir werden dem Regierungsrat im Zug der Genehmigung beantragen, das Areal, falls terminlich notwendig, von der Planbeständigkeit auszunehmen, um damit die erforderliche Anpassung der Grundnutzung zu vereinfachen.

Umzonung Leinfeld (Planungsbericht, Ziffer 4.4.5)

Analog zur Umzonung Rebberg vermissen wir auch für dieses Areal im Eigentum der Einwohnergemeinde eine Aussage zu einem allfälligen späteren Flächenbedarf für öffentliche Nutzungen (Sportanlagen, Schule oder weitere) sowie mit Blick auf die Gesamtheit aller Umzonungen in die Wohnzone W3b eine Aussage zur Priorisierung dieser Fläche.

Umzonung Grossmattstrasse (Planungsbericht, Ziffer 4.4.6)

Keine Vorbehalte. Vgl. lediglich unsere kritische Anmerkung zur Absicht der Gemeinde, unter bestimmten Voraussetzungen auf die Gestaltungsplanpflicht verzichten zu können (Bemerkung weiter unten zu § 28, Abs. 2 des überarbeiteten Zonenreglements).

Umzonung Gebiet zwischen Mattenstrasse und Dellenstrasse (Planungsbericht, Ziffer 4.4.7)

Für eine langfristige Transformation hin zu einer durchgehenden dichten Reihenbebauung anspruchsvolle Situation mit Bestandesbauten und stark aufgegliedertem Grundeigentum. Ausserdem vergleichsweise schmaler bebaubarer Bereich zwischen der Gewässerbaulinie des Dorfbaches und der Strassenbaulinie der Dellenstrasse. Leider handelt es sich bei diesem Gebiet trotz zentraler Lage um ein Gebiet mit vergleichsweise schlechter öV-Güte, siehe Abschnitt 3.1 weiter unten.

Umzonungen Baslerstrasse / Dellenstrasse / Brückenstrasse / Winznauerstrasse (Planungsbericht, Ziffern 4.4.9 bis 4.4.12)

Keine Vorbehalte.

Umzonungen im Gebiet der Spezialzone Eisenbahn (Planungsbericht, Ziffer 4.4.13)

Die vorgesehene Spezialzone Eisenbahn wird in der rechtskräftigen Planung in wesentlichen Teilen als Eisenbahnareal klassiert und mit dem Genehmigungsbeschluss vom 26. September 2006 (RRB 2006/1759) von Amtes wegen als Gebiet ausserhalb der Bauzone klassiert (Erwägungen, Ziffer 2.3.6.3). Nun soll sie als Spezialzone Eisenbahn als weitere Bauzone innerhalb dem Siedlungsgebiet klassiert werden. Dies gilt als Einzonung und somit als abgabepflichtiger Tatbestand im Sinn von § 5, Abs. 1 des kantonalen Planungsausgleichsgesetzes (PAG, BGS 711.18). Weil sich mit Ausnahme von GB Nr. 2193 alle Parzellen im Eigentum der SBB befinden, würde ein effektiver Mehrwert nur dann entstehen, wenn die SBB Nutzungen realisieren würde, die nicht dem Bahnbetrieb dienen, was gemäss der Zonenvorschrift wiederum nicht zulässig ist. Zur Frage nach der zuständigen Baubehörde vgl. unsere Bemerkung weiter unten zu § 15 des Zonenreglements.

Zur Umzonung von Teilen von GB 1 von der östlich an die Eisenbahnzone angrenzende Gewerbezone in eine Wohnzone haben wir keine Vorbehalte. Die Umzonung gilt als abgabepflichtiger Tatbestand im Sinn von § 5, Abs. 2 des PAG.

Zur von der öBA neu der Grünzone zugewiesenen Fläche südlich der Winznauerstrasse im Eigentum der Einwohnergemeinde Trimbach zeigt das aktuelle Orthofoto noch eine Nutzung als Abstellfläche, die mit den Bestimmungen der Grünzone wohl nicht vereinbar ist.

Umzonung Grossfeld (Planungsbericht, Ziffer 4.4.16)

In wesentlichen Zügen nachvollziehbare Anpassungen. Unklar bleiben die Bemerkungen "zu den Kubaturen": Mit der Weiterführung der Aarefront sollen einerseits höhere Bauten mit Wohnungen / mit Aussicht auf die Aare zugelassen werden, andererseits auch die Voraussetzungen für Hochregallager direkt an der Industriestrasse geschaffen werden. Diese Zielformulierungen stehen für uns hinsichtlich der angestrebten Qualitäten entlang der Aare in einem gewissen Widerspruch.

2.2 Unbebaute Bauzonen

Im kantonalen Richtplan wurde folgende relevante Festlegungen getroffen:

S-1.1.17

Die Gemeinden überprüfen die unbebauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen. Sie ergreifen Massnahmen für eine dichte und qualitativ hochwertige Bebauung.

S-1.1.15

Die Gemeinden sind mit der Ortsplanung insbesondere beauftragt

- überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren (rückzonen)
- Massnahmen für nicht verfügbare Bauzonen zu ergreifen
- Reservezonen zu überprüfen. Diese sind in der Regel der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Reservezonen können belassen werden, wenn sie folgenden Zwecken dienen: der Erweiterung bestehender Betriebe; der Ansiedlung neuer Betriebe in Entwicklungsgebieten Arbeiten; der Sicherung strategischer Standorte, oder wenn sie von Bauzone umschlossen sind oder diese sinnvoll ergänzen.

S-1.1.18

Die Gemeinden sorgen in den Arbeitszonen mit entsprechenden Zonenvorschriften für eine effiziente Nutzung des Baulandes (mehrgeschossiges, dichtes Bauen, flächensparende Parkierung, Mehrfachnutzungen, etc.).

S-1.2.7

Die Gemeinden weisen den Handlungsbedarf zur Siedlungsqualität in ihren räumlichen Leitbildern aus. Sie machen insbesondere auch Aussagen zur Gestaltung des Ortsbildes, des Strassenraums und des öffentlichen Raums. In der Ortsplanung sind die Ziele des Leitbilds mit geeigneten Zonen- und Bauvorschriften umzusetzen.

S-1.2.3

Die Gemeinden sorgen dafür, dass klar strukturierte, nutzungsdurchmischte und gut erschlossene Gebiete entstehen. Sie schaffen attraktive öffentliche Räume, Plätze und Freiräume.

S-1.2.4

Die Gemeinden berücksichtigen in den Ortsplanungen die Lebensräume von einheimischen Pflanzen und Tieren innerhalb der Siedlungsgebiete. Sie zeigen in den Naturkonzepten Massnahmen auf, wie diese siedlungstypischen Lebensräume gefördert und besser vernetzt werden können.

Bauzonenstatistik

Die kantonale Bauzonenstatistik (Stand April 2020) weist folgende Werte für Trimbach aus:

	bebaut	unbebaut	Total
Wohn-, Misch- und Zentrumszone	89.2 ha	13.9 ha	103.1 ha
Arbeitszone	22.5 ha	3.7 ha	26.2 ha
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	18.4 ha	3.5 ha	21.9 ha

Die Einwohnergemeinde weist im Raumplanungsbericht (Tabelle 1, Seite 11) unbebaute Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) im Umfang von 16.10 ha, Arbeitszonen von 2.90 ha und Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen öBA von 1.90 ha aus. Die von der Gemeinde ausgewiesene Fläche liegt für die WMZ höher, für die Arbeitszone und die öBA etwas tiefer. Insgesamt bestehen noch beträchtliche Reserven an unbebauten Bauzonen.

Umzonungen teilbebauter Bauzonen in den Gebieten Rebberg und Leinfeld

Die Bemerkungen zu den aktuell teilweise bebauten öBA-Flächen in den Gebieten Rebberg und Leinfeld finden sich weiter oben im Abschnitt 2.1. Angesichts der beträchtlichen Reserven unbebauter Wohnzonen sind die Umzonungen zu priorisieren / zu etappenweise respektive als strategische teilweise in die nächste Ortsplanungsrevision zu verschieben.

Umzonung Eimatten (Planungsbericht, Ziffer 4.4.14)

Sinnvolle Umzonung dieser bis heute unbebauten Fläche in die Sondernutzungszone Golf. Zum Status dieser Sondernutzungszone (Bauzone versus weitere Nutzungszone ausserhalb der Bauzone siehe unsere Bemerkungen zu § 17 im Zonenreglement.

Umzonung Gebiet Feldli (Planungsbericht, Ziffer 4.5.2)

Was ist mit der Zuordnung zu einer Grünzone die Absicht? Das Ziel einer naturnahen Landschaft lässt sich auch mit der Zuordnung zum Waldareal erreichen. Dies wäre für den Kanton eine potentielle Aufforstungsfläche. Ausserdem könnte die Fläche für den kompensatorischen Ausgleich eingeworfen werden. Die gemäss dem Leiter des Bauamtes bisher getätigten Überlegungen sind im Raumplanungsbericht zu dokumentieren.

Umzonung GB Nr. 383 / Einzonung GB Nr. 382 (Planungsbericht, Ziffer 4.5.4)

GB Nr. 383 wurde mittlerweile mit GB 464 vereint und wird als Gartenanlage genutzt. GB Nr. 382 soll neu der Bauzonen zugewiesen werden, was nur unter der Voraussetzung einer gemeinsamen Bebauung mit Teilen der östlichen Nachbarparzelle sinnvoll erscheint. Einer Siedlungserweiterung an dieser Stelle können wir nicht zustimmen. GB Nr. 382 ist definitiv der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Sollte im weiteren Verlauf wider Erwarten ein anderer Entscheid erfolgen, so würde eine Einzonung als abgabepflichtiger Tatbestand im Sinn von § 5, Abs. 1 PAG gelten.

2.3 Neue Bauzonen, Reservezonen und Auszonungen

Allgemeine Bemerkungen zu Einzonungen

Im Raumplanungsbericht wird auf Seite 14 im Abschnitt 3.2 die Aussage gemacht, dass in der vorliegenden Ortsplanung keine Einzonungen vorgenommen werden. Diese Aussage stimmt natürlich, wie aus der Tabelle 2 auf Seite 12 hervorgeht, nur für die Bilanz, wonach die Bauzone in der Summe um 3.9 ha reduziert wird. Unter "Einzonungen" sind insbesondere auch Flächen aufzuführen, die gemäss dem rechtsgültigen Plan bisher in der Reservezone liegen. Einzonungen von Reservezonen erhöhen sowohl den Gesamtumfang der Bauzone als auch des Siedlungsgebiets. Soweit nicht die Einwohnergemeinde zum Zeitpunkt der Rechtskraft der revidierten Ortsplanung Grundeigentümerin ist, gelten Einzonungen aus der Reservezone als abgabepflichtige Einzonungen im Sinn von § 5, Abs. 1 PAG.

Einzonungen aus der Landwirtschaftszone sind in der vorliegenden Ortsplanungsrevision mit wenigen flächenmässig geringfügigen Ausnahmen keine vorgesehenen. Eine Ausnahme betrifft das Einzonungsbegehren auf GB Nr. 382, für das die Bedingungen unseres Erachtens nicht erfüllt sind. Eine weitere Ausnahme betrifft die Zuweisung einer Fläche von 0.1 ha westlich der Baslerstrasse und südlich der Bahnlinie zu einer Grünzone (reduzierte Bauzone).

Die Tabelle im Kapitel 4.2 ist in der Spalte "Zone rechtsgültig" für das Areal Brüelmatt und Mühlmatt wie folgt anzupassen: "Re" statt "-" Für das Gebiet südl. SBB, west. Baslerstrasse: "Lw" statt "-"

Einzonungen aus der Reservezone sind wie folgt vorgesehen:

- Im Gebiet Brüelmatt von der Reservezone in die Wohnzone W3b respektive GW3 mit Gestaltungsplanpflicht (ca. 0.7 ha).
- Im Gebiet Rebberg (östlicher Teil, bis auf GB Nr. 421 im privaten Eigentum und damit abgabepflichtig im Sinn des PAG) von der Reservezone in die Wohnzone W3b mit Gestaltungsplanpflicht (ca. 0.9 ha).
- Im Gebiet Mülimatt von der Reservezone in eine Grünzone (eingeschränkte Bauzone, ca. 2.7 ha, mit Berücksichtigung des rechtskräftig in der öBA-liegenden Teils 3.5 ha).

Gemäss den Daten aus der kantonale Siedlungsstrategie ist in Trimbach die Bauzone (Anteil Wohn-, Misch- und Zentrumszonen WMZ) eher zu gross. Einzonungen können demnach einzig durch eine flächengleiche Kompensation einer gleichwertigen Bauzone innerhalb der Gemeinde erwogen werden (vgl. kantonaler Richtplan KRP, Planungsgrundsätze S-1.1.7 bis S-1.1.9). Einzonungen fallen zudem grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn nach konsequenter Ausschöpfung der Möglichkeiten in den bereits bestehenden bebauten und unbebauten Bauzonen noch Bedarf verbleibt. Die Einzonungen sind demnach an den folgenden Vorgaben des kantonalen Richtplans zu messen:

S-1.1.15 Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden sind mit der Ortsplanung insbesondere beauftragt

- überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren (rückzonen)
- Massnahmen für nicht verfügbare Bauzonen zu ergreifen
- Reservezonen zu überprüfen. Diese sind in der Regel der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Reservezonen können belassen werden, wenn sie folgenden Zwecken dienen: der Erweiterung bestehender Betriebe; der Ansiedlung neuer Betriebe in Entwicklungsgebieten Arbeiten; der Sicherung strategischer Standorte, oder wenn sie von Bauzone umschlossen sind oder diese sinnvoll ergänzen.

S-1.1.9 Grundsätze für Einzonungen

Für jede Einzonung ist in der Interessenabwägung aufzuzeigen, dass:

- sie mit dem kantonalen Raumkonzept übereinstimmt;
- sie regional abgestimmt ist;
- die Potenziale in den bestehenden Bauzonen weitgehend ausgeschöpft sind und der Bedarf gegeben ist;
- das Gebiet mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen ist (bei Vorhaben von kantonaler/regionaler Bedeutung mindestens Gütekasse C);
- das übergeordnete Strassennetz das Verkehrsaufkommen aufnehmen kann;
- die Zusicherung der Eigentümer vorhanden ist, das Land innert 5 bis 10 Jahren zu überbauen;
- Fruchtfolgeflächen (FFF) möglichst geschont oder kompensiert werden (Realersatz oder Aufwertung bedingt geeigneter FFF) (In jedem Fall ist Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV zu berücksichtigen.);
- für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) eine angemessene Dichte festgelegt ist. Dabei gelten folgende Richtwerte: urban: 70 Einwohner/ha bzw., agglomerationsgeprägt: 50 Einwohner/ha und ländlich: 40 Einwohner/ha;
- (...)

Gemäss dem kantonalen Richtplan gibt es drei Kategorien von Einzonungen:

- S-1.1.10: Einzonungen von kantonaler / regionaler Bedeutung (längerfristige Entwicklung im urbanen oder agglomerationsgeprägten Raum, benötigen einen Richtplaneintrag)
- S-1.1.11: Einzonungen von kommunaler Bedeutung (i.d.R. nur innerhalb einer Ortsplanungsrevision)
- S-1.1.12: Einzonungen von Spezialfällen (ohne Kompensationspflicht, z.B. Einzonungen von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten und Anlagen, welche die Bauzone sinnvoll ergänzen oder Arrondierungen der Bauzone welche gesamthaft kleiner als 0.5 ha sind).

Wir gehen davon aus, dass es sich bei sämtlichen in Trimbach in dieser Ortsplanungsrounde vorgesehnen Einzonungen um kommunale Einzonungen im Sinn des Planungsgrundsatzes S-1.1.11 handelt. Die Einzonungen sind demnach zu kompensieren, was vorliegend mit der Reduktion der Bauzone in den Gebieten Paradisli, Regenhübel und GB 1311 am Hang oberhalb der Bahnlinie nachgewiesen wird. Die allfällige Entschädigung für diese kompensatorischen Auszonungen trägt damit die Einwohnergemeinde (§ 13, Abs. 5 des kantonalen Planungsausgleichsgesetzes (PAG, BGS 711.18)).

Unabhängig davon ist die Interessenabwägung gestützt auf die oben aufgeführten Grundsätze für Einzonungen (Beschluss S-1.1.9 im kantonalen Richtplan) für jede Fläche einzeln aufzuzeigen und im Raumplanungsbericht zu dokumentieren.

Grundsätzlich kann auf Einzonungen nur eingetreten werden, wenn deren Verfügbarkeit gewährleistet ist (Zusicherung der Eigentümer, das Land innert 5 bis 10 Jahren zu überbauen) Allfällige Einzonungen werden nur genehmigt, wenn mit dem Genehmigungsantrag eine unterschriebene Vereinbarung nach § 26^{bis} PBG vorgelegt wird.

In die Interessenabwägung ist insbesondere auch der Erhalt von Kulturland im Sinn von Art. 30, Abs. 1^{bis} der Raumplanungsverordnung miteinzubeziehen. Dabei ist nachzuweisen, dass ein aus Sicht Kanton wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht erreicht werden kann. Weiter ist sicherzustellen, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden. Bis auf eine Teilfläche im Gebiet Mülimatt sind alle Flächen im kantonale FFF-Inventar als "FFF in der Reservezone" verzeichnet. Der Raumplanungsbericht ist in diesem Sinn zu ergänzen. Nachfolgend werden die einzelnen Einzonungsbegehren beurteilt:

Einzonung Rebberg (Planungsbericht, Ziffer 4.4.2)

Siehe unsere Bemerkungen weiter oben unter den Umzonungen: Wir schlagen vor, die Fläche ohne konkrete Absichten der Grundeigentümer als langfristige Siedlungsreserve in der Reservezone zu belassen.

Einzonung Brüelmatt (Planungsbericht, Ziffer 4.4.4)

Die Zuweisung zur Wohnzone ist zweckmässig. Die Brüelmatt ist neben der Mülimatt der letzte siedlungsgliedernde Freiraum im Ortskern. Die Nähe zum Ensemble Brüelmattstrasse 3 und 7 sowie Buochiweg 13 einerseits und zur städtebaulich unseres Erachtens nicht gut gelungenen Überbauung des Areals in nordwestlicher Richtung (Baselstrasse 172, 174, 176 und 178 sowie Gerbrunnenstrasse 27) ist eine Herausforderung. Aus Sicht Ortsbildschutz braucht es – wie es mit der GP-Pflicht III vorgesehen ist, eine hohe architektonische Qualität und eine städtebaulich überzeugende Lösung mit einer Konzentration der Nutzung, damit zu den schützenswerten Bauten ein Grünraum in angemessener Grösse und ebenfalls hoher Qualität verbleibt.

Einzonung Mülimatt (Planungsbericht, Ziffer 4.5.1)

Das Gebiet Mühlematt soll zur grünen Lunge/zum Zentrum von Trimbach werden. Grundsätzlich ist dieses Ansinnen nachvollziehbar. Aktuell befindet sich auf diesem Gelände der Hof im Eigentum von von Felten Johann, aktuell verpachtet an seinen Sohn von Felten Claudio. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, inwieweit die Planänderung mit der Eigentümerschaft abgesprochen und auf deren Entwicklungsabsichten abgestimmt ist. Grundsätzlich könnte das Gebiet auch einer Landwirtschaftszone (LZ), überlagert mit einer Schutzone, zugewiesen werden. Wenn das Gebiet einer Grundnutzung (reduzierte) Bauzone zugeordnet wird, stellen sich folgende Fragen:

- Die Bestimmungen des bäuerlichen Bodenrechtes sind nur noch bedingt anwendbar, z.B. Zerstückelungs- und Realteilungsverbot. Was passiert mit dem Hof? Kann der Hofnachfolger noch die ungeteilte Zuweisung von GB Trimbach 862 verlangen? Würde die Zuweisung zur Grünzone letztendlich eine Aussiedlung provozieren?
- Grundsätzlich ist die landwirtschaftliche Nutzung gemäss § 18 Zonenreglement weiterhin zulässig. Hingegen sind Bauten (auch landwirtschaftliche) aber nur noch beschränkt zulässig. Was bedeutet das für die Entwicklung des Betriebes? Wie sieht es mit einem allfälligen Ausbau einer Tierhaltung aus, auch in Bezug auf die Abstandsvorschriften.
- Wie wird die künftige Anrechenbarkeit ans kantonale FFF Inventar beurteilt (bisher FFF in Reservezone, nicht anrechenbar -> neu Grünzone, nicht anrechenbar). Bei einer Grundnutzung LZ, dann wäre die Fläche ans FFF Inventar anrechenbar).
- Führt eine Grünzone zu einer Mehrwertabgabepflicht obwohl weiterhin landwirtschaftlich genutzt und wie sind die Nutzungsmöglichkeiten der Gebäude?

Sowohl hinsichtlich der Zonierung als auch bezüglich der künftigen Anrechnung als Fruchtfolgefläche kommt es sehr darauf an, wie hoch der Gestaltungsgrad dieses Landschaftsteils sein soll bzw. worin die konkreten Zukunftsabsichten des Landwirtes bestehen. Angesichts der Lage des Areals und der Funktion als Naherholungsort und "Park" im Siedlungsgebiet erscheint uns die Zuweisung zu einer Grünzone sinnvoll mit allen Konsequenzen.

Zur Thematik der Fruchtfolgeflächen hat der Bund im aktualisierten Sachplan Fruchtfolgeflächen vom 8. Mai 2020 im Kapitel "Grundsätze für den Umgang mit Fruchtfolgeflächen" die Voraussetzungen für deren Anrechenbarkeit umschrieben (Grundsatz 18, Spezialfälle: "Flächen mit einer speziellen Nutzung können ans kantonale Inventar angerechnet werden, solange deren Böden FFF-Qualität aufweisen und auf den Flächen im Falle einer schweren Mangellage innerhalb eines Jahres wieder ein ortsüb-

licher Ertrag von für die Landesversorgung relevanten Zielkulturen (Raps, Kartoffeln, Getreide und Zuckerrüben) möglich ist." Diese Voraussetzung lässt sich für den überwiegenden Teil der vorgesehenen Grünzone wohl erfüllen.

Zur Thematik der Mehrwertabgabe ist festzuhalten, dass es sich bei der Zuweisung von Landwirtschaftsland zu einer – wenn auch reduzierten – Bauzone im Grundsatz um einen mehrwertabgabepflichtigen Planungsakt handelt. Sofern die Bauzonenbilanz auch unter der Berücksichtigung der vorliegenden Einzonung negativ bleibt, würde ein allfälliger Ertrag vollumfänglich der Gemeinde zukommen. Die Bemessung des Mehrwerts ist in jedem Fall Sache der Gemeinde. Angesichts der künftigen Nutzungsmöglichkeiten, die aufgrund der Zonenvorschriften bestehen, ist auch das Fehlen eines Mehrwerts eine zulässige Schlussfolgerung.

Einzonung Gebiet südlich Bahngleis, westlich Baslerstrasse (Planungsbericht, Ziffer 4.5.3)

Bisher keiner Zone zugewiesene Fläche (damit rechtlich als Landwirtschaftszone zu behandeln. Neu zweckmäßig der Grünzone zugewiesen. Hinsichtlich der Mehrwertabgabepflicht gelten die Bemerkungen zur Einzonung Mülimatt sinngemäß.

Umzonung GB Nr. 383 / Einzonung GB Nr. 382 (Planungsbericht, Ziffer 4.5.4)

Siehe Kap. 2.2 weiter oben, letzter Abschnitt.

Reservezonen

In der Gemeinde bestehen gemäss dem rechtskräftigen Bauzonenplan insgesamt ca. 4.3 ha Reservezonen. Sämtliche bestehenden Reservezonen (alle im Sinn von Planungsauftrag S-1.1.15 von Baugebiet umschlossen) sollen einer Bauzone zugewiesen werden (ca. 1.6 ha in die Wohnzone W3b, ca. 2.7 ha in die Grünzone). Die Beurteilung der Teilflächen erfolgt weiter oben. Im Planungsbericht ist unter der Ziffer 7.3.24 Reservezone Re ein Abschnitt enthalten, der den Grundsatz nach dem Richtplan formuliert, wonach sämtliche Reservezonen der Landwirtschaft zugeteilt werden. Vorliegend ist dies für keine einzige Teilfläche der Fall. Der Abschnitt 7.3.24 ist demnach anzupassen oder zu löschen. Im Ergebnis würde sich das Siedlungsgebiet von Trimbach aufgrund der Einzonungen aus Reservezonen um ca. 4.3 ha vergrössern. Gemäss der Flächenbilanz in Tabelle 2 werden 3.9 ha davon durch Auszonungen in die Landwirtschaftszone kompensiert.

Auszonungen Paradisli, Regenhübel sowie GB Nr. 1311

Die Auszonungen werden grundsätzlich begrüßt. Mehrere in diesem Gebiet liegende Areale sind mit rechtskräftigen Gestaltungsplänen überlagert und verbleiben somit bis auf Weiteres in der Bauzone:

- Der Gestaltungsplan zum Wernlihang (GP Terrassensiedlung Wernli) soll gestützt auf die Grundüberlegungen im Raumplanungsbericht, Ziffer 4.9.1 und unter Berücksichtigung des relativ geringen Alters (Genehmigung im Jahr 2007 also nach der Rechtskraft der aktuellen Ortsplanung) bestehen bleiben.
- Der Gestaltungsplan Rossberg soll gemäss Planungsbericht, Ziffer 4.9.8 aufgehoben werden und es sei nicht anzunehmen, dass dieses Gebiet in absehbarer Zeit bebaut wird.

Auf der anderen Talseite haben wir uns zum Gebiet Kreuzeralp in einer separaten Stellungnahme zum gleichnamigen Erschliessungsplan im Vorprüfungsbericht vom 26. Januar 2021 konkreter zu einer möglichen Reduktion der Bauzone geäussert. Wir haben die Ansicht vertreten, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um eine entschädigungspflichtige Auszonung (materielle Enteignung) handelt, sondern aufgrund der konkreten Verhältnisse (fehlend Erschliessung, Gefährdung durch Naturgefahren) um eine Nichteinzonung.

Bilanz Bauzone und Siedlungsgebiet

In der vorliegenden Ortsplanung sind Einzonungen und Auszonungen vorgesehen. Die Bilanz der Bauzone wird im Raumplanungsbericht in der Tabelle im Abschnitt 3.1 Übersicht über die Baulandentwicklung nachgewiesen. Unter Berücksichtigung aller Anpassungen an den "vollwertigen" Bauzonen resultiert ein Saldo (Abnahme) von -3.9 ha. Dabei nicht berücksichtigt werden gemäss unserer Einschätzung die neu der Grünzone zugewiesenen Flächen und die Spezialzone Eisenbahn. Die Bilanz ist nach der Anpassung des Bauzonenplans im Sinn unserer Anträge neu zu berechnen und im Raum-

planungsbericht auszuweisen. Bei der Berechnung des Siedlungsgebiets ist zu berücksichtigen, dass auch die Beibehaltung von Reservezone (wie eine Einzonung) zu einer Vergrösserung des Siedlungsgebiets führt.

2.4 Fazit und Überarbeitungsbedarf Siedlung

Die im Rahmen der vorliegenden Ortsplanung vorgesehenen Anpassungen am Bauzonenplan sind im Sinn unserer Bemerkungen und Anträge in den Kapiteln 2.1 bis 2.3 des vorliegenden Berichts zu überprüfen und anzupassen. Der Raumplanungsbericht ist zu überarbeiten.

3. Verkehr

3.1 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Trimbach verfügt mit diversen Buslinien mit dichtem Takt nach Olten und ins Niederamt sowie der Bahnlinie Olten – Läufelfingen – Sissach über ein attraktives Angebot im öffentlichen Verkehr. Folglich liegen weite Teile des Gemeindegebiets in der öV-Gütekasse C. Viele Ziele in der Region Olten / Trimbach sind auch mit dem Fuss- und Veloverkehr gut zu erreichen. Die Ausgangslage für eine verträgliche Abwicklung des infolge der Siedlungsentwicklung steigenden Verkehrsaufkommens ist gut. Leider wird das Thema Verkehrserzeugung / Abwicklung Mehrverkehr im Rahmen der Ortsplanung nur relativ knapp behandelt. Ergänzend zu den Aussagen in Kapitel 3.2.2 im eingereichten Grundlagenbericht ist die Handlungsstrategie "Siedlung und Verkehr konsequent aufeinander abstimmen" besonders bedeutend für alle Gemeinden im urbanen Handlungsräum, damit ist auch Trimbach betroffen.

§ 11 des Baureglements regelt die Anzahl Parkfelder für Motorfahrzeuge bei Neubauten. Dabei wird auf die Richtwerte gemäss der kantonalen Bauverordnung verwiesen. Diese Harmonisierung mit den kantonalen Instrumenten ist grundsätzlich zu begrüssen. Anpassungsbedarf sehen wir allerdings bei den vorhandenen Ausführungen zur Reduzierung des Parkplatzbedarfs bei „autoreduzierten Bauten oder Anlagen“. Die vorgesehene Regelung ist der Realisierung von Neubauten mit einer reduzierten Anzahl Parkplätze aus unserer Sicht nicht zuträglich. Die Forderung nach der Erstellung eines Mobilitätskonzepts sowie einem Eintrag im Grundbuch als zwingende Voraussetzung für die Realisierung von weniger Parkfeldern als dem Grundbedarf erschwert die Handhabung von Reduktionen. Weiter machen wir darauf aufmerksam, dass aufgrund der guten öV-Erschliessung von grossen Teilen des Gemeindegebiets Reduktionen auf 80-90% des Grundbedarfs nach KBV vielerorts möglich sind, dies auch ohne weitergehende Massnahmen bei einem konkreten Bauprojekt. Wir empfehlen, Reduktionen abhängig vom öV-Angebot und der Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr gestützt auf das Baureglement und ohne zusätzliche Anforderungen zu ermöglichen.

Bei den Mindestanforderungen an die Inhalte der im Gestaltungsplanverfahren einzureichenden Unterlagen (§ 28, Absatz 6 des Zonenreglements) ist das Aufzeigen der Erschliessung, Parkierung, Verkehrserzeugung sowie der Auswirkungen einer Planung auf das übergeordnete Verkehrsnetz bei allen Gestaltungsplangebieten zu ergänzen.

In Trimbach sind die meisten zusammenhängenden, noch unbebauten Gebiete mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt. Dies ist aus verkehrlicher Sicht zu begrüssen. Mit der Gestaltungsplanpflicht kann unter Berücksichtigung der zusätzlichen Anforderungen (beschrieben im vorangehenden Abschnitt) eine verträgliche Mobilität sichergestellt werden.

Wie weiter oben beschrieben, kann die öV-Erschliessung von Trimbach in weiten Teilen des Gemeindegebiets als gut bezeichnet werden. Dies gilt auch für die meisten noch unbebauten Grundstücke, auf welchen innerhalb der nächsten Planungsperiode eine Entwicklung angestrebt wird. Einen Akzent setzt die Ortsplanung bei der Definition einer viergeschossigen Wohnzone im Bereich Mattenstrasse / Dellenstrasse, wo die Absicht des räumlichen Leitbilds - eine Verdichtung durch höhere Bauten - umgesetzt werden soll. Leider handelt es sich gerade bei diesem Gebiet um eine der wenigen Flächen in Trimbach, die über eine etwas schlechtere öV-Gütekasse (D1 statt C) verfügen.

Die Umnutzung des Wernli-Areals bietet eine Chance für neue Nutzungen an sehr gut erschlossener Lage im Ortszentrum. Bei der Entwicklung des Areals ist es wichtig, im Rahmen der weiteren Planungsschritte das Thema Verkehr in angemessener Form zu berücksichtigen, um die Standortvorteile

der Zentrumsnähe und der optimalen öV-Erschliessung zu nutzen mit dem Ziel einer verstärkt auf den öffentlichen Verkehr und den Fuss- und Veloverkehr ausgerichteten Mobilität.

3.2 Straßenverkehr und übergeordnete Verkehrsplanung

Die Brückenstrasse inkl. Trimbacherbrücke (heute Kantonsstrasse) soll gemäss den Unterlagen der Ortsplanungsrevision an die Gemeinde übergehen und neu als Sammelstrasse klassiert werden. Dies wurde mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) im Zusammenhang mit dem Ersatz der Trimbacherbrücke thematisiert. Die Übergabe der Strasse ist allerdings erst nach dem Ende der Bauarbeiten an der Brücke möglich. Je nach Resultat der weiteren Verhandlungen und dem Fortgang der Ortsplanungsrevision sind die Unterlagen für diesen Aspekt anzupassen.

Wie beschrieben, soll die Trimbacherbrücke in den nächsten Jahren ersetzt werden. Entsprechend muss die heutige Brücke abgebrochen werden. Aus diesem Grund sehen wir eine Einreihung der bestehenden Brücke im Bauinventar als «schützenswertes Objekt» nicht als zweckmässig an.

Im Erschliessungsplan sind die Baslerstrasse zwischen der Winznauerstrasse und der Schulhausstrasse sowie ein ca. 100 m langer Abschnitt der Winznauerstrasse (ab Bereich Einmündung Baslerstrasse) mit der Signatur «Kantonsstrasse, Ortsmitte» versehen. Gemäss Raumplanungsbericht sollen die Kantonsstrassen in diesem Bereich erhöhte Standards für die Querung durch den Fuss- und Veloverkehr sowie bezüglich der Gestaltung aufweisen. Zusätzlich wird eine Geschwindigkeitsreduktion verlangt. Für das AVT haben die Gestaltung sowie die Querungsmöglichkeiten bei Ortsdurchfahrten einen hohen Stellenwert. Entsprechend wurden die Querungen durch einen breiten Mittelstreifen bzw. Mittelinseln bei der Sanierung des Abschnitts vor wenigen Jahren verbessert. Weitergehende Massnahmen können im Rahmen zukünftiger Projekte geprüft und - falls zweckmässig – umgesetzt werden. Diese Massnahmen müssen allerdings mit dem verkehrsorientierten Charakter der Kantonsstrassen – die betroffenen Strassen sind als Hauptverkehrsstrasse bzw. Regionalverbindungsstrasse klassiert – vereinbar werden können. Die Baslerstrasse ist zudem in der Durchgangsstrassenverordnung des Bundes (SR 741.272) enthalten. Aus diesem Grund sind Temporeduktionen auch bei kurzen Abschnitten kritisch zu prüfen. Im Rahmen der Ortsplanung ist eine Temporeduktion auf dem entsprechenden Abschnitt nur als Option zu bezeichnen und nicht als Festsetzung.

3.3 öffentlicher Verkehr

Die zur Vorprüfung eingereichten Erschliessungspläne sehen an diversen Stellen im Strassennetz von Trimbach Elemente zur Verkehrsberuhigung, Strassenraumgestaltung oder gar Netz sperren vor. Es ist darauf zu achten, dass der Betrieb der Buslinien in Trimbach dadurch nicht negativ beeinflusst wird. Der öffentliche Verkehr muss die Strassen in Trimbach weiterhin ohne Zeitverzögerung passieren können. Kritisch sind vor allem Massnahmen welche den Strassenquerschnitt einengen oder Anpassungen an Knoten welche die Befahrbarkeit erschweren bzw. das Kreuzen von Bussen und anderen Fahrzeugen verunmöglichen. Zusätzlich sollten entlang der Busrouten keine neuen Rechtsvortritte geschaffen werden. Die angedachten Anpassungen im Bereich der Kantonsstrassen im Zentrum von Trimbach können sich ebenfalls ungünstig auf die Pünktlichkeit der Buslinien auswirken und sind auch unter diesem Gesichtspunkt kritisch zu hinterfragen.

Die Abbildung zu den öV-Güteklassen sowie der dazugehörige Beschrieb im Grundlagenbericht (Kapitel 3.9.1) zeigen nicht den aktuellen Stand der öV-Erschliessung von Trimbach. Speziell der Bereich Winznauerstrasse / Rankwog verfügt seit dem Angebotsausbau im Dezember 2018 über eine deutlich verbesserte Erschliessung. Das entsprechende Kapitel ist zu aktualisieren.

3.4 Fuss- und Veloverkehr

Zentral für die Entwicklung des Fuss- und Veloverkehrs ist die Umzonung Mülimatt, bzw. die Möglichkeit zur Schaffung von Wegen für den Fuss- und Veloverkehr auf der Parzelle GB Nr. 862. In diesem Zusammenhang unterstützen wir auch die Verlegung der SchweizMobil Veloroute Nr. 112 weg von der Baselstrasse. Die Erstellung eines neuen Radwegs im Bereich Holdermatte (GB-Nr. 1834/1874) in der Fortsetzung des obengenannten Wegs auf GB Nr. 862 ist aus unserer Sicht ebenfalls sinnvoll.

Wir unterstützen die Koexistenz aller Verkehrsteilnehmenden und begrüssen die Möglichkeit, dass

Quartierstrassen auch prioritäre Veloverbindungen aufnehmen können. In diesem Zusammenhang ist auch die geplante Umklassierung von Strassen zu Gunsten des Fuss- und Veloverkehrs zweckmässig.

Im Rahmen verschiedener Umzonungen (Areal Schwerzi, Areal Breiti), ist die Erschliessung für den Veloverkehr noch unklar, insbesondere im Hinblick auf ein Linksabbiegen von und auf die Kantonsstrasse (Baslerstrasse). Es besteht ein Risiko zusätzlicher Velounfälle.

3.5 Erschliessung und Baulinien

Bau- und Vorbaulinien entlang Kantonsstrassen sind im Rahmen der Ortsplanung ausgehend von der rechtsgültigen Situation (kantonale Erschliessungspläne und wo solche fehlen gestützt auf den Grundsatz nach § 46 der kantonalen Bauverordnung) zu überprüfen und nach aktueller Praxis in den kommunalen Erschliessungsplänen orientierend darzustellen. Die Gestaltungsbaulinien stellen einen kommunalen Genehmigungsinhalt dar. Sofern gegenüber den rechtsgültigen, kantonalen Erschliessungsplänen Abweichungen umgesetzt werden sollen, müssen gleichzeitig mit der Auflage der Ortsplanungsrevision neue kantonale Erschliessungspläne erstellt und aufgelegt werden. Diese kantonalen Baulinienpläne sind in Absprache mit dem AVT zu erstellen. Der entsprechende Aufwand wird vom AVT entschädigt.

Vorliegend sind bei den Baulinien diverse Abweichungen gegenüber den kantonalen Erschliessungsplänen dargestellt. Grundsätzlich sind die Baulinien den kantonalen Erschliessungsplänen zu entnehmen. Anpassungen an den kantonalen Baulinien müssen im Rahmen einer Besprechung zwischen der Gemeinde, dem Amt für Raumplanung und dem Amt für Verkehr und Tiefbau im Detail diskutiert werden. Erst im Nachgang kann der Genehmigungsprozess allfälliger Änderungen gemäss vorangehendem Abschnitt angestossen werden. Wir verzichten deshalb in dieser Stellungnahme darauf, die von der Gemeinde eingebrachten Änderungswünsche im Einzelnen zu kommentieren.

Entlang der Kantonsstrassen in Trimbach existieren noch einzelne unbebaute Grundstücke. Wir weisen darauf hin, dass gemäss § 53^{bis} KBV neue Ein-/Ausfahrten zu Kantonsstrassen oder deren bedeutende Mehrnutzung nur zulässig sind, sofern eine zweckmässige Erschliessung nicht anders möglich ist. Wird eine neue Erschliessung direkt ab Kantonsstrasse realisiert, ist wenn möglich ein grösseres Gebiet über eine gemeinsame Ein-/Ausfahrt zu erschliessen. Dies ist insbesondere beim Gestaltungsplangebiet 4 entlang der Baslerstrasse zu beachten.

4. Umwelt

4.1 Natur und Landschaft

Naturinventar

Das Naturinventar ist von sehr guter Qualität; es enthält auch Angaben zu Beeinträchtigungen, Unterhalt usw. von Naturobjekten.

Naturkonzept

Auch das Naturkonzept ist eine wertvolle und sorgfältig erarbeitete Grundlage. Die Vorschläge des Naturkonzepts für die Landschaftsräume sind aus landschaftsökologischer Sicht richtig und sehr zu begrüssen. Wichtige Elemente sind naturnahe Wälder / Waldränder, Wiesen und Weiden, Hecken, naturnahe Bäche mit Ufergehölzen sowie Hochstammobstgärten. Die kleinräumige Verzahnung von Wald und Offenland ist bemerkenswert. Im Siedlungsgebiet spielen Bäche sowie Grunflächen eine wichtige Rolle. Neben Landschaft und Lebensräumen / Naturobjekten wird auch die Biodiversität thematisiert. Verschiedene Strategien werden genannt.

Das Naturkonzept wird zwar im Zonenreglement (§ 2) unter den weiteren Planungsinstrumenten aufgeführt, es wird jedoch nicht weiter ausgeführt, wer für die Umsetzung des Naturkonzepts zuständig ist. Diese Frage sollte geklärt bzw. eine Behörde oder Kommission vom Gemeinderat als zuständig ernannt werden, z. B. die Baukommission. Die Umsetzung von Massnahmen, die sich auf das Naturkonzept beziehen, ist fallweise auch ausserhalb der bau- und planungsrechtlichen Verfahren anzustreben.

Im Abschnitt 8.5.1. werden das Waldreservat und die Waldränder aufgeführt. Es bestehen jedoch auch grossflächige Vereinbarungen für Wiesen und Weiden sowie Heckenvereinbarungen.

Hecken

Im Naturkonzept wird im Abschnitt 4.7 auf den ökologischen Wert von Hecken sowohl im Siedlungsgebiet als auch in der offenen Landschaft hingewiesen. Gemäss dem Konzept ist vorgesehen, die in den rechtskräftigen Nutzungsplänen eingetragenen Hecken zu prüfen und gegebenenfalls weiter Hecken festzulegen.

Die Heckenfeststellung in der Ortsplanung ist Sache der Gemeinde. Wie beim Wald gilt *innerhalb der Bauzone* der statische Heckenbegriff. Bäume und Sträucher, welche über die einmal festgestellte Heckengrenze hinauswachsen, gelten in Zukunft nicht mehr als Hecke. *Ausserhalb der Bauzone* werden Hecken und Ufergehölze aufgrund des aktuellen Zustandes im Gesamtplan flächenhaft oder mit Symbolen dargestellt. In der Legende wird auf die geltenden Bestimmungen der Natur und Heimatschutzverordnung hingewiesen. Eine nutzungsplanmässige Feststellung wie in der Bauzone unterbleibt (Heckenrichtlinie des BJD /ARP, Version 2; Januar 2015).

Eine Heckenfeststellung ist bereits in der letzten Ortsplanung offensichtlich erfolgt; die festgestellten Hecken wurden in den Erschliessungsplänen eingetragen (im orientierenden Planinhalt, mit dem Vermerk "geschützt").

Die im Mai / Juni 2020 zwischen dem Planungsbüro und dem ARP ausgetauschten Informationen und Kommentare zu den Hecken können deshalb als Grundlage für die im Naturkonzept formulierte Absicht, weitere Hecken festzulegen, verwendet werden. Wie in jeder Gemeinde bestehen auch in Trimbach Differenzen zwischen den in der letzten Ortsplanung festgestellten Hecken und der aktuellen Situation. Es sei deshalb noch einmal mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass der Heckenschutz innerhalb Bauzone Sache der örtlichen Baubehörde ist. (§20 Abs. 3 NHV 435.141).

Überprüfung von kantonalen Schutzobjekten / Richtplan

Im Naturschutzinventar des Kantons (1978) sind zwei kantonale Naturreservate in Trimbach aufgeführt:

- 107.1 Aarelauf mit Uferzone Olten-Trimbach-Winzau, RRB Nr. 5376 vom 22. Dezember 1951 und RRB Nr. 2441 vom 25. Februar 1972. GB Nr. 928, 2005, 2006, 2447, 2465, 2666, 2965, 2970, 3286, 3625, Grundeigentümer Staat Solothurn, Einwohnergemeinde Olten, Bürgergemeinde Olten, ATEL Olten.
- 107.2 Weiher mit Vorland im Graben, RRB Nr. 3438 vom 15. Juni 1973, GB Nr. 539, Grundeigentümer Einwohnergemeinde Trimbach.

Diese kant. Naturreservate werden im kant. Richtplan nicht abgebildet / aufgeführt. Der Weiher soll nun mit der Ortsplanung unter kommunalen Schutz gestellt werden. Das Amt für Raumplanung wird dem Regierungsrat im Rahmen der Genehmigung der Ortsplanung den Antrag stellen, die genannten Schutzbeschlüsse, soweit sie die beiden kant. Naturreservate auf Gemeindegebiet von Trimbach betreffen, mit dem RRB zur Genehmigung der Ortsplanung aufzuheben.

Natur und Naherholung

Die Natur ist Erholungsraum für die Bevölkerung. Vor allem in den Trimbach umgebenden Waldgebieten sollte die Lenkung der Freizeitaktivitäten (z.B. mit Wildruhegebieten) ins Auge gefasst werden. Die im Naturkonzept vorgeschlagene Lenkung von Freizeitaktivitäten zum Schutz der Wildtiere in Wildruhegebieten z.B. im Bereich der Waldungen Stelli, Hegiberg, Geissfluh, im südwestlichen Teil im Rumpel oder Bannwald wird begrüßt.

Erholungsräume und Grünbereiche in Gewässernähe stellen einen potentiellen Lebensraum für den Biber dar. Mit einer entsprechenden Nutzungslenkung können potentielle Konflikte zwischen Mensch und Biber behoben, verringert oder vermieden werden.

4.2 Gewässer

Gewässerraum

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision ist die Ausscheidung des Gewässerraums gemäss eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) und -verordnung (GSchV; SR 814.201) vorzunehmen. Der Gewässerraum ist grundsätzlich grundeigentümerverbindlich festzulegen, inklusive den entsprechenden Vorgaben bezüglich extensiver Gestaltung und Bewirtschaftung (Art. 41c GSchV).

Eine wichtige Grundlage in Bezug auf die Oberflächengewässer ist das kantonale Wasserbaukonzept 2018, welches auf der strategischen Revitalisierungsplanung 2014 basiert. Ein zentraler Grundsatz daraus ist, dass der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderliche Raum gesichert werden muss.

Die Gewässerraum-Ausscheidung wurde in der vorliegenden Planung differenziert vorgenommen. Zum Vorgehen und den eingesetzten Instrumenten, wie auch zur Dimensionierung und Umsetzung in den einzelnen Abschnitten sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Allgemeine Bemerkungen

- Im Kapitel 5.9 des Raumplanungsberichtes ist auf das Wasserbaukonzept 2018 zu verweisen. Die aufgeführten Gesetzesverweise sind zu überprüfen (§ 99 PBG, § 58 BauG). U.E. sind bzgl. Gewässerraum-Ausscheidung primär Art. 36a GSchG und Art. 41a ff GSchV massgebend.
- Plandarstellung: Auch die Neben- und Seitenäste sind zu beschriften (Seitenast Dorfbach, Unter Erlimoosbach, Seitenast Rossbergbach).
- Auf dem Gesamtplan sind die überlagernden Uferschutzzonen ausserhalb Baugebiet zu vermassen.

Spezifische Bemerkungen zur Gewässerraumausscheidung

- Aare: Die im Raumplanungsbericht beschriebene Umsetzung des minimalen Gewässerraums von 15 m ab Uferlinie mittels Uferschutzone wurde in den Plänen nicht überall korrekt umgesetzt. Im Bereich von GB-Nr. 1123, 1336, 1317 und 947 ist die Darstellung zu korrigieren.
- Dorfbach: Der theoretische Gewässerraum gemäss den Daten zur Ökomorphologie variiert auf der ganzen Strecke von rund 15 m bis teilweise 26 m, weist aber keine massgebliche Zunahme des Mittelwertes von oben nach unten auf. Somit scheint es plausibel, durchgehend von einem minimalen Gewässerraum von 18 m auszugehen. Eine eigentliche Reduktion des Gewässerraums ist nur in Abschnitten zulässig, welche die Kriterien bzgl. «dicht bebaut» erfüllen. Folgende Abschnitte sind deshalb zu überprüfen:

Abschnitt Nr. 4 (GB-Nr. 518 – 1746):

Eine asymmetrische Verschiebung des Gewässerraums in den Wald ist unzulässig, d.h. linksufrig (Siedlungsgebiet) ist eine Gewässerbaulinie im Abstand von mind. 9 m ab Bachmitte auszuscheiden.

Abschnitt Nr. 5 (GB-Nr. 1746 – Bannstrasse):

Gewässerbaulinie im Abstand von mind. 9 m ab Bachmitte.

Abschnitt Nr. 6 (Bannstrasse – öBA):

Der minimale Gewässerraum beträgt auch hier grundsätzlich 18 m (nicht 11 m). Wie vorgeschlagen, können Teile der Zone VE als «dicht bebaut» eingestuft werden. D.h. zwischen Bann- und Baslerstrasse kann linksufrig der Gewässerraum auf mind. 5.5 m ab Bachmitte reduziert werden. Ebenso bei den Parzellen GB-Nr. 253 und 1174. Ansonsten ist der volle Gewässerraum von beidseitig je 9 m ab Bachmitte, ergänzt mit Vorbaulinien, auszuscheiden.

Abschnitt Nr. 7 (Bereich ab öBA – Kernzone K4):

Ok; der minimal erforderliche Gewässerraum von 18 m ist eingehalten bzw. übertroffen.

Abschnitt Nr. 8 (K4 – Winznauerstrasse):

Eine Einstufung für die Zonen K4 und VE als «dicht überbaut» ist zulässig, inkl. Reduktion des Gewässerraums auf mind. 5.5 m ab Bachmitte. Bei den übrigen Zonen ist der volle Gewässerraum von je 9 m ab Bachmitte, ergänzt mit Vorbaulinien, auszuscheiden; so auch im eingedolten Abschnitt auf GB-Nr. 1375.

Abschnitt 9 (Winznauerstrasse – Aare):

Ok; der minimal erforderliche Gewässerraum von 18 m ist eingehalten bzw. leicht übertrffen.

- Rossbergbach: Auf der ganzen Länge ist u.E. ein minimaler Gewässerraum von 11 m ausreichend.

Abschnitt Nr. 2 (Bereich W3b):

Die im Raumplanungsbericht beschriebene Umsetzung des minimalen Gewässerraums von 11 m wurde im Plan nicht korrekt umgesetzt. Die Breite von 11 m ist bis an die Rossbergstrasse durchzuziehen (auch eingedolter Bereich auf GB-Nr. 2250, 2906, 1164), da in diesem Abschnitt eine Offenlegung möglich ist.

Abschnitt Nr. 4:

Es ist ein minimaler Gewässerraum von 11 m auszuscheiden.

Abschnitt Nr. 6:

Der vorgesehene Gewässerraum-Korridor von 11 m entlang Milchgasse ist durchgehend auszuscheiden (mögliche Offenlegung) und bzgl. definitivem/zukünftigem Strassenraum zu entflechten.

Gewässerplanung

Bei den kantonalen Grundlagen ist das Wasserbaukonzept von 2018 (vgl. Webseiten AfU) aufzuführen. Darin wird für den Dorfbach ein mittlerer Nutzen für Gewässeraufwertungen ausgewiesen. Weiter empfehlen wir, bei der Gewässerraumfestlegung (Grösse der Gewässerräume) neben der reinen «Schlüsselkurvenbetrachtung» auch die neue Gefahrenkarte sowie das Naturkonzept mit Aussagen zu Gewässeraufwertungen zu beachten. Unter Umständen kann mit einer differenzierten Gewässerraumfestlegung der Grundstein für spätere Hochwasserschutz- und Aufwertungsprojekte gelegt werden (insbesondere für den Dorfbach).

Die geplante Aufwertung des Dorfbachs in der Mülimatt wird begrüsst. Weiteres Potenzial besteht beispielsweise auch am eingedolten Rossbergbach im Siedlungsgebiet der Mülimatt sowie auch an dessen stark beeinträchtigten Abschnitt im Gebiet Hinter Düriberg ausserhalb des Siedlungsgebiets. Bund und Kanton Aufwertungsprojekte mit Beiträgen von bis zu 90% an den Gesamtkosten unterstützen können.

Bei der Planung von Gewässerrevitalisierungen sind die Lebensraumansprüche des Bibers zu berücksichtigen. Sind Gewässer naturnah und verfügen über ein gutes Nahrungsangebot, sind Biber meistens innerhalb von 20 Metern links und rechts des Gewässers aktiv. Die Anlage einer reichhaltigen Uferbe stockung – auch mit Weichhölzern wie Weiden und Erlen und Pappeln als Nahrung für den Biber – entlang des Ufers, trägt zur Aufwertung des Lebensraumes für den Biber bei. Sie kann zudem allfällige negative Auswirkungen des Nagers (Frass von Feldfrüchten, das Fällen von Bäumen und Ziersträuchern in Parks und Privatgärten, Frass von Feldfrüchten, Vernässungen etc.) im gewässernahen Raum minimieren. Der Biber ist auch relevant im Hinblick auf Hochwasserereignisse. Biberdämme nehmen bei Hochwassern eine wichtige Funktion ein, indem sie Wasserspitzen brechen und das Wasser vermehrt im Boden zurückbehalten werden kann (Retention).

4.3 Grundwasser

Auf Gemeindegebiet Trimbach befinden sich keine Grund- oder Quellwasserfassungen im öffentlichen Interesse, welche die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzzone erfordern. Die Wasserversorgung Winznau scheidet aktuell jedoch die Grundwasserschutzzzone der Ankenmattquelle (Fassung auf GB Winznau Nr. 686) aus. Diese Quelle der öffentlichen Wasserversorgung verfügt heute noch über keine Grundwasserschutzzzone. Die erforderliche Schutzzzone dürfte im Gebiet Marenacker / Sunnenweidrain auch kleine Flächen auf Gemeindegebiet Trimbach beanspruchen, jedoch zu keinen problematischen Nutzungskonflikten führen.

4.4 Wasserversorgung

Die Gesamtrevision der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Trimbach wurde erst vor Kurzem abgeschlossen und mit RRB Nr. 2019/1643 vom 29. Oktober 2019 genehmigt. Die

Arbeiten zu dieser GWP wurden jedoch bereits 2010 in Angriff genommen, als Folge der Genehmigung der OPR Trimbach im September 2006. Nach Genehmigung der vorliegenden OPR muss dennoch geprüft werden, ob die GWP auch mit der neuen Ortsplanung noch übereinstimmt. Bei Bedarf müsste die GWP allenfalls punktuell angepasst werden.

4.5 Lärm

Die Empfindlichkeitsstufen sind gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung (LSV) zugeteilt und in der Tabelle zum Zonenreglement "Bauvorschriften in den einzelnen Zonen" aufgeführt. Die einzelnen Aufstufungen von der ES II in die ES III entlang den Verkehrsachsen sind im Bauzonenplan eingezeichnet. Wir erachten dies als nicht übersichtlich. Zumal z.B. die Zonen VE und VE-NB in der erwähnten Tabelle fehlen und so die Empfindlichkeitsstufe nicht eindeutig klar ist. Wir schlagen vor, die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen zu den Bauzonen direkt in der Legende des Bauzonenplans abzubilden. Zudem sollte in der Tabelle der Bauvorschriften ein Hinweis ergänzt werden, dass Aufstufungen im Bauzonenplan jeweils angegeben sind.

Entlang der Baslerstrasse sind alle angrenzenden Parzellen der ES III zugeordnet. Ausgenommen ist die Parzelle GB Nr. 1761. Im Hinblick auf eine einheitliche Lösung und bei allfälligen Um- oder Neubauten sollte auch bei dieser Parzelle eine Aufstufung in die ES III geprüft werden.

Bei der Spezialzone Eisenbahn fehlt eine Zuteilung in die Empfindlichkeitsstufen. Diese Zuteilung muss noch vorgenommen werden.

4.6 Energie

In den umfangreichen Unterlagen findet sich keine Auseinandersetzung mit dem Thema Energie. Wir würden es begrüssen, wenn die räumliche Koordination von Energieangebot und Energienachfrage behandelt würde. Die Energieplanung kann Teil der Ortsplanung sein. Im Energiegesetz (EnG; BGS 941.21; § 7 Energieversorgung in den Gemeinden) wird den Gemeinden eine Rechtsgrundlage dazu geboten. Der Gemeinde Trimbach kann das Thema Energie auch in den Reglementen aufnehmen:

- Die Gemeinden können nach § 39 Abs. 3 KBV;(BGS 711.61) in ihren Reglementen vorsehen, dass insbesondere bei Arealüberbauungen und bei Quartiererneuerungen, die ein zusammenhängendes Gebiet umfassen, die Geschossflächen-, Überbauungs- und Baumassenziffer in einem von ihr zu bestimmenden Mass überschritten werden darf (Bonus), wenn für Gebäude, welche das von der Gesetzgebung geforderte Mass an Energieeffizienz um mindestens 20% überschreiten, ist bei der Geschossflächen-, Überbauungs- und Baumassenziffer ein Bonus von 5% zu gewähren. Ab einer Verbesserung von 40% beträgt dieser Bonus 10%. Bei einer Verbesserung von 100% beträgt dieser Bonus 15%.
- Laut § 8 Wärmeschutz (EnG) können die Gemeinden, zum Zwecke der effizienten Energieverwendung, weitergehende Vorschriften erlassen.
- Schliesslich können Gemeinden – auch ausserhalb der Ortsplanung – Anlagen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Verteilung von Energie selber erstellen und betreiben oder sich daran beteiligen. Zum Beispiel können Dächer auf Gemeindebauten für Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen, finanziert durch die Bevölkerung, zur Verfügung gestellt werden.

4.7 Störfallvorsorge

Im Teil I des Raumplanungsberichts ist im Kapitel 3.6.12 Störfallrisiken die Gefahrenhinweiskarte Störfälle abgebildet und kommentiert. Im Teil II des Raumplanungsberichts wird im Zusammenhang mit den Änderungen in der Nutzungsplanung die Störfallvorsorge nicht mehr thematisiert. Eine Auseinandersetzung mit den möglichen Auswirkungen von Änderungen im Bauzonenplan, wie sie im Artikel 11a Störfallverordnung (StFV, SR 814.012) bzw. im Kapitel S-7.4 Störfallvorsorge des Kantonalen Richtplans gefordert wird, fehlt.

Für die Raumplanung sind nur die Störfallobjekte mit einem sogenannten Konsultationsbereich entscheidend. In Trimbach ist dies die Eisenbahnlinie Olten-Basel (Hauenstein-Basistunnel). Bei Änderun-

gen einer Richt- oder Nutzungsplanung in Konsultationsbereichen (Abrufbar im WebGIS des Kantons mit dem Suchbergriff "Störfall") muss die Planungsbehörde die Risikorelevanz prüfen und - falls eine erhebliche Risikoerhöhung zu erwarten ist - bei der Vollzugsbehörde eine Stellungnahme einholen (Art. 11a Abs. 3 StFV).

Die bei einem Störfall am stärksten betroffene Spezialzone Eisenbahn dient der Sicherung des Eisenbahnareals. Daneben sind aber auch die Gewerbezone mit Wohnanteil, die Arbeitszone I und die Zone für Volumenerhalt mit Neubauten sowie randlich die Wohnzone W3a betroffen.

Die Umzonung der Parzelle 1 von der Gewerbe- in die Wohnzone W3a führt zu keiner erheblichen Erhöhung des Risikos. Die Zuweisung der Parzelle 884 in die Grüngrenze ist aus Sicht der Störfallvorsorge sehr zu begrüßen.

Die Aufhebung des GP Nr. 24 Tripoli ist nicht risikorelevant, da die Parzelle bereits überbaut ist und in der Arbeitszone I liegt.

Der östliche Teil des GP Nr. 20 liegt im Konsultationsbereich der Eisenbahn. Dank der Gestaltungspflicht kann das Störfallrisiko im Gestaltungsplanverfahren untersucht und mögliche Schutzmassnahmen geprüft werden. Wirkungsvolle Schutzmassnahmen sind dann gegebenenfalls in den Sonderbauvorschriften festzulegen.

Wir beantragen die folgenden Anpassungen der Unterlagen:

Um sicherzustellen, dass bei Bauvorhaben im Konsultationsbereich das Störfallrisiko untersucht und mögliche Schutzmassnahmen geprüft werden können, ist eine entsprechende Bestimmung in die Zonenvorschriften aufzunehmen. Im Zonenreglement ist die Bestimmung im Abschnitt 9 "überlagern-de Festlegungen" aufzuführen, im Bauzonenplan ist der Perimeter als überlagernde Festlegung (Schraffur mit der Abgrenzung des Konsultationsbereiches) aufzunehmen. Der Raumplanungsbericht ist im Sinne der obigen Ausführungen zu ergänzen.

4.8 Naturgefahren

Mit den eingereichten Unterlagen wird auf die Überarbeitung der Gefahrenkarte Trimbach hingewiesen. Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone und Gemeinden, die Naturgefahren bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Die rechtsverbindliche Umsetzung der Gefahrenkarte geschieht in der Ortsplanungsrevision. Der Aspekt Naturgefahren und seine Auswirkungen auf die Festlegungen in der Ortsplanung ist auf der Grundlage der überarbeiteten Gefahrenkarten

Naturgefahren Wasser

Die Ausführungen zu einer Gefahr ausgehend von der Aare und den Bächen in der Gemeinde werden in der Gefahrenhinweiskarte überbewertet. Die Naturgefahrenhinweiskarte zeigt nur Hinweise zu möglichen Gefahrenzonen. Innerhalb des Siedlungsgebiets ist die Naturgefahrenkarte und nicht die Naturgefahrenhinweiskarte massgebend. Die Gefahrenkarten werden zurzeit überarbeitet. Der Raumplanungsbericht, Teil I enthält einen entsprechenden Hinweis.

Im Kapitel 7.3.21 des Raumplanungsbericht Teil II bzw. im Zonenreglement sind sämtliche Naturgefahrenbereiche (gering, mittel, erheblich) entsprechend der kantonalen «Wegleitung Naturgefahren im Siedlungsgebiet» zu umschreiben. Der Wortlaut soll entsprechend der Wegleitung übernommen werden.

Die Gefahrenkarte der Gemeinde soll nicht als "Ausschnittsfenster" im Bauzonenplan dargestellt werden. Es muss parzellenscharf erkennbar sein, wo welche Gefahrenbereiche gelten.

Naturgefahren Geologie

Die bald 20-jährige Gefahrenkarte wird auch für den Bereich der Sturz- und Rutschgefahren zur Zeit überarbeitet und die neue Gefahrenkarte befindet sich kurz vor Abschluss. Die neue Gefahrenkarte steht der Gemeinde und dem Kanton bereits zur Verfügung.

Schutzwald

Im Dokument "Beilage zum Raumplanungsbericht gemäss Art. 47 RPV, Teil I Ausgangslage und Grundlagen" wird der Schutzwald erwähnt und umschrieben. Jedoch werden die Schutzwaldperimeter nicht

dargestellt bzw. es findet sich kein Verweis, wo man diese einsehen kann. Die Schutzwälder sind im Web GIS Client des Kantons Solothurn (<https://geo.so.ch/map>) unter dem Suchbegriff «Schutzwald» auffindbar. Dank diesen Schutzwaldflächen werden Gefahrenprozesse verhindert, aufgehalten oder abgeschwächt. Die Schutzwaldausscheidung ist als Element des integralen Risikomanagements für die Gemeinde wichtig.

Sollte innerhalb dieser Schutzwälder Handlungsbedarf bestehen, kann ein Schutzwaldprojekt ausgearbeitet werden. Schutzwaldmassnahmen werden finanziell vom Kanton zu 80% unterstützt, die restlichen 20% entfallen auf den Nutzniesser, sprich auf den Verantwortlichen.

Wir regen an, das Thema Schutzwald stärker in der Ortsplanungsrevision von Trimbach zu berücksichtigen – Im Fall der Kreuzeralp haben wir exemplarisch aufgezeigt, dass die Schutzwaldthematik und eine mögliche Gefährdung des Baugebietes durch Rutsch- und Sturzprozesse Teil der Interessenabwägung sein muss.

4.9 Geotope

Gemäss § 3 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (BGS 435.141) schützen der Kanton und die Gemeinden geowissenschaftliche Naturobjekte (Geotope) und Naturdenkmäler. Im kantonalen Inventar der geowissenschaftlich schützenswerten Objekte (INGESO) befinden sich auf dem Gemeindegebiet von Trimbach folgende Geotope:

- Aufschluss «Tongrube Unter Erlimoos» (Aufschluss des oberen Lias)
- Aufschluss «Rippeln Steinbruch Hegiberg»
- Trimbach-Höhle
- Quelle «Kalktuff Graben»

Für alle genannten Objekte besteht derzeit noch kein Schutzstatus. Das Inventar ist im Geoportal des Kantons Solothurn öffentlich zugänglich (geo.so.ch/map; Suchbegriff «Geotop»).

In der Stellungnahme zum räumlichen Leitbild vom 5. Dezember 2016 haben wir angeregt, zu prüfen, ob die die Geotope unter kommunalen Schutz gestellt werden sollen. Dazu müssten sie in den Genehmigungsteil des Gesamtplans aufgenommen werden.

Im Entwurf zum Gesamtplan sind zwar die beiden Aufschlüsse «Tongrube Unter Erlimoos» und «Steinbruch Hegiberg» (Flächensymbole) im Orientierungsinhalt dargestellt. Die Trimbach-Höhle sowie die Quelle «Kalktuff Graben» (Punktsymbole) fehlen jedoch. Zudem ist die Bezeichnung «Geschützte geologische Objekte von kantonaler Bedeutung» falsch, da für diese Geotope bisher kein separater kommunaler oder kantonaler Schutzstatus besteht.

Nach nochmaliger Prüfung der Geotope auf dem Gemeindegebiet von Trimbach kommen wir zum Schluss, dass zumindest der Aufschluss "Tongrube Unter Erlimoos" und die Quelle "Kalktuff Graben", unter kommunalen Schutz gestellt und damit im Genehmigungsteil aufgeführt werden sollten. Der Aufschluss "Rippeln Steinbruch Hegiberg" sowie die Trimbach-Höhle befinden sich in einem BLN-Gebiet. Daher ist hier ein ausreichender Schutz gewährleistet. Die beiden Objekte sind aber zumindest im orientierenden Teil des Gesamtplans darzustellen.

4.10 Deponie Erlimoos

Die Genehmigung der Endgestaltung der Deponie Erlimoos erfolgte mit Verfügung vom 28. Oktober 1991. Die aktuelle Betriebsbewilligung vom 30. Juni 2017 gilt bis am 30. Juni 2022 und muss anschliessend erneuert werden. Die Verfügung von 1991 stellt die planungsrechtliche Grundlage für die Deponie dar, die Betriebsbewilligung regelt die Annahme und Ablagerung der Abfälle auf abfallrechtlicher Ebene. Die Verfügung vom 28. Oktober 1991 ist im Zonenreglement (neu § 23) weiterhin zu erwähnen. Die Angabe zur aktuellen Betriebsbewilligung kann ergänzend beibehalten werden.

Der Perimeter Deponie Typ E im Gesamtplan entspricht dem effektiven Standort nur in groben Zügen. Die Abgrenzung ist gestützt auf die beiliegende Plangrundlage des Amtes für Umwelt vom 6. April 2021 zu bereinigen.

5. Landwirtschaft

Allgemeine Bemerkungen

Zum Thema Landwirtschaft finden sich Aussagen unter Ziffer 8.1 des Raumplanungsberichtes. Diese sind hinsichtlich allfälliger Konflikte und planerischen Bedürfnissen der Landwirtschaft knapp gehalten. Bezuglich Geruchsabständen sind keine Probleme zu erwarten. Die Betriebe liegen ausserhalb oder am Rand des Siedlungsgebietes. Mit der Auszonung rund um den Betrieb der Bürgergemeinde (Betrieb Peter Ulrich) dürfte die Situation sogar verbessert werden. Beim Betrieb von Felten, der neu der Grünzone zugewiesen werden soll, geht aus den Unterlagen nicht hervor, in wie weit er in die Planung einbezogen wurde und wie er sich zukünftig entwickeln will. Konflikte bei der Planung sieht das Amt für Landwirtschaft insbesondere in Bezug auf die Ausweitung der kommunalen Landschaftsschutzzone. Hier ist der Raumplanungsbericht hinsichtlich möglicher Konflikte zu ergänzen, z.B. Standort Rumpel, Mieseren, Betrieb Hess mit Gewächshausanlagen in Schutzzone, Thalmann Gewächshaus knapp ausserhalb Schutzzone, etc.

Zu den an verschiedenen Orten im Dossier und insb. im Naturkonzept angedeuteten Bestrebungen einer weiteren Extensivierung äussert sich das Amt für Landwirtschaft wie folgt: Der Viehbestand in Trimbach beträgt nur 1.1 Grossvieheinheiten/ha und ist über die Gemeinde gesehen als standortangepasst zu beurteilen. Bodenunabhängige, intensive Tierhaltungen gibt es nicht (keine grösseren Hühner- oder Schweinehaltungen). Bereits heute werden fast ¼ der Flächen als Biodiversitätsförderflächen (BFF) genutzt (23 % BFF an der Nutzfläche). Mit überwiegend extensiv bewirtschafteten Wiesen ist eine marktgerechte Milch- und Fleischproduktion nicht möglich. Für eine bedarfsgerechte Fütterung der Nutztiere wird in erster Linie nährstoffhaltiges Futter benötigt, das nur auf gedüngten Wiesen wächst. Natürlich sind artenreiche Wiesen gut für die Biodiversität und schön für das Auge. Eine Landwirtschaft ohne Lebensmittelproduktion ist aber letztendlich nicht ressourcenschonend. Das ALW bevorzugt daher, wenn mehr Gewicht auf ein Nutzungsmosaik verschiedener Wiesentypen gelegt wird, mit verschiedenen Intensitäten.

Aus der Planung geht auch hervor, dass die Hochstammbäume als wichtiges Element einer als schön empfundenen Kulturlandschaft erkannt und entsprechend gefördert werden sollen. Mit einer planerischen "Unterschutzstellung" dürfte sich das Ziel nicht erreichen lassen. Ist der Gemeinde an der Sicherung des Hochstamm-Obstbestandes wirklich gelegen, so hat die Gemeinde vermutlich einen monetären Beitrag an die sehr aufwändige und teure Schnitt- und Baumpflege, als auch an den Ersatz der abgehenden Bäume durch Neupflanzungen zu leisten. Als Beispiel dazu verweisen wir auf die Gemeinde Küttigen (AG) die dies sehr vorbildlich geregelt hat (siehe www.kuettigen.ch -> online-Schalter, Stichwort "Hochstammbäume").

Fruchtfolgeflächen (FFF)

Auf dem Gesamtplan ist ein Hinweis auf die FFF Daten im Geoportal vorhanden. Dies ist korrekt. Ausführungen zu den FFF finden sich unter Ziffer 8.3.1 des Berichts. Die Aufführung der Kriterien gemäss Vollzugshilfe zum Sachplan FFF ist grundsätzlich korrekt. Die aufgeführten Kriterien entsprechen aber nicht in allen Teilen dem vom Bund genehmigten Datenmodell des Kantons. Die Ausführungen unter Ziffer 8.3.1 könnten ab dem 3. Abschnitt weggelassen werden. Dafür folgende Formulierung als Vorschlag:

Das Amt für Landwirtschaft hat gestützt auf die Vollzugshilfe des Bundes (ARE, 2006) die FFF-Daten der Gemeinden als Grundlage für das FFF Inventar erarbeitet. Diese Daten werden planerisch nicht dargestellt. Sie sind aber auf dem kantonalen Geoportal mit dem Stichwort "Fruchtfolgeflächen" einsehbar.

Der erste Abschnitt in Ziffer 8.3.2 stiftet etwas Verwirrung. Die Darstellung von FFF im Gewässerraum wird im Kt. SO erst im Rahmen des FFF Nachführungsprojektes erfolgen und als separate Kategorie ausgewiesen. Deshalb den ersten Abschnitt hier streichen.

Die Tabelle Seite 132 ist bezüglich Stand vor OP korrekt. Die Herleitung der Zahlen nach OP sind nicht nachvollziehbar. Trimbach hat nach der Planung keine Reservezonen mehr. Weshalb werden in der Tabelle noch 1.8 ha in Reservezone ausgewiesen? In Trimbach ist zudem nicht klar, welche ausgezogenen Flächen die Anforderungen an FFF erfüllen. Dies müsste zuerst aufgrund von erhobenen Bodendaten geprüft werden. Wer diese Bodendaten erhebt und die Erhebung finanziert ist noch in Abklärung.

Im Rahmen der OP dürfte eine Aussage bezüglich den Auswirkungen auf das FFF Inventar nicht möglich sein. An Stelle einer Bilanzrechnung, die aus den oben erwähnten Gründen aktuell nicht möglich ist, sollte zum Thema FFF eher eine Auseinandersetzung mit den Kriterien des Richtplans (Planungsgrundsatz S-1.1.9 für Einzonungen) und der RPV (Art. 30, Abs. 1^{bis}) stehen. Es ist darzulegen, wie weit das Ziel, mit den besten Böden haushälterisch umzugehen erreicht wird. Im Raumplanungsbericht folgendes könnte festgehalten werden:

Die Planung hat Auswirkungen auf den Bestand der ans FFF Inventar anrechenbaren Fruchtfolgeflächen. Weil die FFF bei den zur Auszonung vorgesehenen Flächen aufgrund fehlender Bodendaten nicht erhoben sind, ist eine Bilanzdarstellung aktuell nicht möglich. Im Rahmen der vom Kanton durchgeführten Nachführung, wird die Eignung der ausgezonten Flächen als FFF geprüft.

Ein Spezialfall ist die Fläche rund um den Hof von Felten, die neu einer Grünzone zugewiesen werden soll. Eingeschränkte Bauzonen können ausnahmsweise weiterhin dem Inventar angerechnet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Qualität langfristig erhalten bleibt und die Fläche nicht überbaut werden darf. Die Frage, ob dies möglich ist, hängt von der konkreten Ausgestaltung der Freifläche ab (siehe auch die Bemerkungen weiter oben zur Einzonung Mülimatt im Kap. 2.3 des vorliegenden Berichtes).

6. Wald

6.1 Waldfeststellungspläne (WFP)

Für die Gemeinde Trimbach liegen rechtskräftige WFP vom 30.1.2006 mit Signatur des Kreisförsters (KrF) vom 4. April 2007 und Signatur des Gemeindepräsidenten vom 21. März 2006 vor (vier Detailpläne und ein Übersichtsplan). Die Signatur des KrF erfolgte mit Vorbehalten bzgl. Legende des Übersichtsplans, Exaktheit der Darstellung der Waldgrenze im Massstab 1:2'000 und der Verbindlichkeit der Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen (Begleitschreiben KrF an Präsidium Einwohnergemeinde Trimbach vom 4. April 2007). Einen eigenen RRB über diese WFP gibt es nicht, aber im RRB zur Genehmigung der letzten OPR (RRB 2006-1759 vom 26. Sept. 2006) wird diese Waldfeststellung als "rechtskräftig" bezeichnet.

Im vorliegenden Vorprüfungs dossier finden sich keine separaten WFP. Hingegen wird die Waldfeststellung im Sinne von Art 10 WaG in verschiedenen Plänen verzeichnet:

- Orientierende Gesamtübersicht, Erschliessungs- und Baulinienplan 1:2'500, als rote Linie mit der Bezeichnung "Wald gemäss Art 10, Abs 2 Bundesgesetz über den Wald" unter "Genehmigungsinhalt Kanton"
- Erschliessungs- und Baulinienpläne 1:1'000 in fünf Teilplänen, als rote Linie mit der Bezeichnung "Wald gemäss Art 10, Abs 2 Bundesgesetz über den Wald" unter "Genehmigungsinhalt Kanton"
- Bauzonenplan, 1:2'500, als grüne Fläche mit roter Linie mit der Bezeichnung "Wald gemäss Art 10 Abs 2 Bundesgesetz über den Wald" unter "orientierender Planinhalt"
- Gesamtplan, 1:4'000, als grüne Fläche mit roter Linie mit der Bezeichnung "Wald gemäss Art 10 Abs 2 Bundesgesetz über den Wald" unter "orientierender Planinhalt"

Eine visuelle Überprüfung der genannten Pläne, deutet darauf hin, dass die Waldfeststellung in allen Plänen mit den ursprünglichen WFP übereinstimmt. Die Detailprüfung der fünf Teilpläne "Erschliessungs- und Baulinienplan 1:1'000" zeigt, dass die Waldfeststellungen weitgehend korrekt abgebildet werden. Sie sind lediglich in den folgenden Punkten zu korrigieren (und in den übrigen Plänen ebenfalls entsprechend anzupassen):

- Nördlich der Parzellen 2592 und 2593: hier ist die Waldfeststellungslinie gemäss rechtsgültigem WFP zu ergänzen und zwar am nördlichen Rand der Hegibergstrasse.
- Aareufer südlich Industriestrasse 17 (Prz 958, 1205, 1207 und Südteil Prz 2242): hier ist die Waldfeststellungslinie gemäss rechtsgültigem WFP zu ergänzen und zwar am westlichen Rand der Parzellen.

Weiter fällt auf, dass in verschiedenen waldnahen Bereichen Rückzonungen von Bauzonen in Grünzonen oder Landwirtschaftszonen geplant sind, für die daran angrenzenden Wälder (z.B. zwischen

«Feldli» und «Hinter Düriberg» jedoch unverändert die Waldfeststellungslinien aus den aktuell rechtsgültigen WFP dargestellt werden. Aus Sicht KrF ist die Darstellung von Waldfeststellungslinien für Wälder mit mehr als 20m Abstand zu einer Bauzone zwar unnötig, aber im Falle einer Übernahme aus einem rechtsgültigen WFP statthaft. Wird an der vorliegenden Darstellung von Waldfeststellungslinien ausserhalb Bauzonen festgehalten, so ist diese Linie zwischen den Parzellen 601 und 465 exakt auf die Parzellengrenze zu legen.

Neueinzonungen, welche gegenüber den rechtskräftigen WFP zusätzliche Waldfeststellungen erforderlich machen würden, sind in Trimbach keine geplant.

Seit Erstellung der rechtskräftigen WFP sind in Trimbach im Bereich der Bauzonen keine Rodungen bewilligt oder Ersatzaufforstungen verfügt worden, welche eine Änderung der Waldfeststellungen erfordern würden.

6.2 Darstellung Wald «ausserhalb» Bauzone, alle Pläne

Der visuelle Vergleich aller Pläne mit Darstellung von Wald (vgl. Auflistung unter «Darstellung Wald innerhalb Bauzone, alle Pläne» oben) lässt vermuten, dass für alle Pläne zur Darstellung der Waldfläche vermutlich Daten der amtlichen Vermessung verwendet wurden. Für das Gemeindegebiet Trimbach existieren flächendeckend Waldpläne des AWJF. Im Bereich Wannental / GB Nr. 574 bestehen Ersatzaufforstungen, welche im Rahmen von Rodungsbewilligungen verfügt wurden, weitere Ersatzaufforstungen sind geplant. Für die Darstellung des Waldes ausserhalb Baugebiet sind deshalb für alle Unterlagen der OP die aktuellen Waldpläne des AWJF zu verwenden. Im Bereich Wannental sind die aktuell verfügten Ersatzaufforstungsflächen als Wald darzustellen.

6.3 Waldabstandslinien im Bereich Bauzonen

Die Waldbaulinien werden in den fünf Teilplänen "Erschliessung- und Baulinienplan 1:1'000" als Genehmigungsinhalte Gemeinde aufgeführt. Diese Waldbaulinien unterschreiten den gesetzlichen Waldabstand von 20 m an zahlreichen Stellen. Als massgeblicher Waldabstand im Sinn von § 7 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand BGS 931.72 gilt der gesetzliche Waldabstand von 20 m oder - sofern die regierungsräliche Genehmigung nach dem 1. Juli 1992 erfolgt ist - die im Zonenplan (vorliegend in den Erschliessungsplänen) festgelegte Waldbaulinie. Die rechtsgültige Nutzungsplanung in Trimbach, die vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1759 vom 26. September 2006 genehmigt worden ist, legt die Waldbaulinie abschnittsweise in einem Abstand von 10 m oder gar nur 6 m fest (z.B. im Gebiet Rinderweid nördlich der Bahnhlinie oder im Gebiet zwischen der Kirchfeldstrasse und der Bahnhlinie). Damit kommt zum Ausdruck, dass die Festlegung der Waldbaulinien bereits in der letzten Ortsplanung differenziert erfolgt ist. Dies hat sich angesichts der engen Verzahnung von Baugebiet und Waldflächen insbesondere nördlich der Eisenbahnlinie aufgedrängt. Aus den aktualisierten Unterlagen ist nicht erkennbar, an welchen Orten und mit welchen Überlegungen Anpassungen an den Waldbaulinien vorgenommen worden sind. Im Grundsatz gilt weiterhin ein Waldabstand von 20 m, was der Regierungsrat übrigens kürzlich in der Beantwortung eines kantonsrälichen Vorstosses bekräftigt hat (Interpellation Brotschi (KR Nr I 0182/2019 BJD). Mit der Antwort des Regierungsrates geht indes keine Praxisänderung einher aber es wird noch einmal festgehalten, dass Unterschreitungen des gesetzlichen Abstandes von 20 m die Ausnahme bleiben und bei der Festlegung des Waldabstandes in den Bauzonen den bundesrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen wird.

Bereits vorbestehende (rechtskräftige) Unterschreitungen sind zu überprüfen und die Waldbaulinie bei geänderten Verhältnissen fallweise wieder auf den gesetzlichen Abstand von 20 m zu legen. Änderungen an den bestehenden Waldbaulinien / neue Unterschreitungen sind einzeln und hinreichend zu begründen. Eine Begründung für diese Unterschreitungen fehlt in den Unterlagen. Weiter fehlt bei einigen Waldbaulinien die Angabe des Abstandes zum Wald (z.B. nördlich Rankwog) und für einige Parzellen in unmittelbarer Nähe zum Wald wird gar keine Waldbaulinie ausgewiesen (z.B. GB Nr. 966).

7. Planungsinstrumente

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision werden sämtliche rechtskräftigen Planungsinstrumente einer Gesamtüberprüfung unterzogen. Der aus der Sicht der kantonalen Fachstellen bestehende Überarbei-

tungsbedarf der Planentwürfe und Reglementsentrüfe und des Raumplanungsberichtes wurde oben nach Themen gegliedert dargelegt. Die nachfolgenden Kapitel enthalten nach den einzelnen Planungsinstrumenten gegliedert, zusätzliche, teils redaktionelle Hinweise.

Im Raumplanungsbericht findet in Kapitel 4.9 eine Gesamtüberprüfung der bestehenden Sondernutzungspläne statt. Die Auflistung der rechtsgültigen kommunalen Sondernutzungspläne stimmt mit dem Planregister überein. Die Zuweisung eines Teils dieser Sondernutzungspläne zu einer Kategorie "zu überprüfen" erachten wir unter der Berücksichtigung der aufgeführten Begründung als sinnvoll und als zulässig. Die Teilrevision Brückenstrasse wurde am 11.08.2020 mit RRB Nr. 2020/1050 genehmigt.

7.1 Zonenreglement

Allgemeine Bemerkungen

Das Zonenreglement wurde im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision überprüft und gleichzeitig an die neuen Vorgaben und Bestimmungen der Kantonalen Bauverordnung sowie der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) angepasst. Die Gemeinde Trimbach wählt für die neue Nutzungsplanung die Berechnungsart mit der Geschossflächenziffer.

Bemerkungen zur Systematik

Die Systematik im Zonenreglement ist nur bedingt nachvollziehbar und wirft Fragen auf. An der Stelle einer Gliederung in Bauzonen, weitere Bauzonen, eingeschränkte Bauzonen und weitere Zonen ausserhalb der Bauzone regen wir an, das Reglement enger an die Systematik des RPG und den daraus abgeleiteten Objektkatalog zur Digitalisierung der Nutzungsplandaten anzulehnen. Diese Gliederung unterscheidet zwischen Bauzonen (Art. 15 RPG), wozu auch die eingeschränkten Bauzonen gehören, der Landwirtschaftszone (Art. 16 RPG), Schutzzonen (Art. 17 RPG)¹, sowie weiteren Zonen und Gebieten im Sinn von Art. 18 RPG, in Trimbach die Deponiezone Typ E, die Golfzone und die Sondernutzungszone Froburg, die gemäss Ziffer 4.9.4 explizit als Sonderbauzone ausgewiesen wird, ohne spezifische Zonenvorschriften. Während die Spezialzone Eisenbahn unseres Erachtens Teil der Bauzone im Sinn von Art. 15 RPG ist, sind die Sondernutzungszone Froburg und die Sondernutzungszone Golf eher der Kategorie der übrigen Nutzungszenen ausserhalb der Bauzone zuzurechnen. Bei Aufgabe der entsprechenden Nutzung ist demgemäß eine Rückführung der Flächen in die Landwirtschaftszone zu prüfen. Diese Kategorisierung weicht teilweise bewusst von der Beurteilung ab, die im Jahr 2006 mit der Genehmigung des rechtsgültigen Zonenplane einherging (RRB Nr. 2006/1759 vom 26. September 2006, Ziffer 2.3.6.3, Seite 5, erster Absatz).

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

§ 2 Weitere Planungsinstrumente

Es werden Räumliches Leitbild, Naturinventar und Naturkonzept als weitere Planungsinstrumente aufgeführt und deren Stellenwert korrekt umschrieben.

§ 10 Zone für Volumenerhalt VE / Zone für Volumenerhalt mit Neubauten VE-NB

Abs. 5: siehe die Bemerkungen im Abschnitt 2.1 weiter oben zum Gebiet *Freie Strasse und Fährstrasse (Raumplanungsbericht Ziffer 4.4.8)*

Abs. 7: Es ist nicht nachvollziehbar, warum der bisherige Hinweis, dass die Baubehörde die Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege (heute: Fachstelle Ortsbildschutz im Amt für Raumplanung) einholen kann, gestrichen wird, zumal mit den neuen Planungsgrundsätzen in § 5 ZR der Qualität gerade in der Ortsmitte verstärkt Beachtung geschenkt werden soll. Wir beantragen, die ursprüngliche Formulierung beizubehalten damit wir Sie weiterhin in diesen wichtigen Fragen unterstützen können.

¹ Gliederung in Zonen, die als Grundnutzung ausgeschieden werden, im Fall von Trimbach die Naturschutzzone NS und solche, die in der Regel der Landwirtschaftszone überlagert sind.

§15 Spezialzone Eisenbahn

Die Spezialzone Eisenbahn umfasst einerseits das Trassee der Linie Olten - Basel, andererseits die angrenzenden Parzellen. Die Bestimmungen lassen offen, wer für die Beurteilung von Bauvorhaben ausserhalb des Trassees und ausserhalb von Plangenehmigungsverfahren nach Eisenbahngesetz zuständig ist. Die Frage stellt sich insbesondere auf der Parzelle GB 2193, welche als einzige nicht im Eigentum der SBB ist.

§16 und §17 Sondernutzungszonen Froburg (SF) und Golf (SnG)

Gemäss den allgemeinen Bemerkungen zur Systematik des Zonenreglements weiter oben als Nutzungszenen im Sinn von §18 RPG zu klassieren und mit einer Bestimmung zum Vorgehen bei Aufgabe der jeweiligen Nutzung zu ergänzen. Bei der Sondernutzungszone Froburg ist gemäss Ziffer 4.9.4 im Planungsbericht ohnehin eine Überprüfung vorgesehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der ursprüngliche Zweck des Plans aus dem Jahr 1989 (die Erhaltung und Erweiterung der Schule für den Hafner- und Plattenverband) mit der kürzlich erfolgten Auflösung des Schulstandortes hinfällig geworden ist.

§20 Landwirtschaftszone LW

Abs. 4: Die Stoffverordnung ist nicht mehr in Kraft. Der Bezug ist eher auf die ChemRRV zu machen: Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), SR 814.81 (Anhänge 2.5 und 2.6): Es ist verboten Pflanzenschutzmittel und Dünger in Hecken, Feldgehölzen und Wald sowie in einem Streifen von 3 Metern entlang dieser Elemente auszubringen.

Die Abstandsvorschriften zu Gewässern ist bereits in der Uferschutzzzone geregelt. Die nochmalige Aufführung unter der Landwirtschaftszone bringt keinen Mehrnutzen. Im Gegensatz zu privaten Grundeigentümern in der Bauzone kennen die Bauern die Auflagen sehr gut, weil diese effektiv kontrolliert werden.

§21 Naturschutzzzone NS

Diese ist griffig geregelt. Für Aufsicht und Unterhalt der Naturschutzzzone ist der Gemeinderat zuständig. Die Einwohnergemeinde stellt im Rahmen des Budgets Mittel für den Unterhalt bereit.

§25 Kommunales Vorranggebiet Natur und Landschaft VNL

Unklar ist die Bedeutung der Überlagerung und der Bestimmungen für das Waldgebiet Wannental / das Gebiet der Deponie Erlimoos, welches für Ersatzaufforstungen genutzt wird.

§26 Naturgefahrenbereiche

Der Paragraph enthält nur Bestimmungen zu mittleren Gefährdungen (Gebotsbereich) bzw. geringen Gefährdungen / Restgefährdungen (Hinweisbereich) zu finden. Die Einschränkungen bei einer erheblichen Gefährdung (Verbotsbereich) fehlen.

In Zonen mit einer erheblichen Gefährdung, dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden. Die Zonen dürfen nicht erschlossen werden. Es dürfen keine neuen Bauzonen ausgeschieden werden; noch nicht überbaute Bauzonen dürfen nicht mehr der Bauzone zugewiesen werden. Bei bereits überbauten Zonen muss fallweise unter Abwägung der Interessen über bauliche Massnahmen entschieden werden. Da die Gefahrenkarte noch in der Überarbeitung ist, darf das Zonenreglement potentielle Verbotsbereiche nicht ausschliessen.

§28 Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht

Abs. 2: Die Regelung, wonach in einem Gebiet mit GP-Pflicht der Gemeinderat auf einen GP verzichten kann, schafft eine aus der Sicht der betroffenen Anstösser unerwünschte Rechtsunsicherheit.

Der Abs. 5 zur Umgebungsgestaltung wird begrüßt. Wir regen an, lit. f mit der Bestimmung aus § 21 des Baureglements zu ergänzen (keine invasiven Neophyten). Zusätzlich empfehlen wir, eine Bestimmung zur Vermeidung von "Steinwüsten" mit Einbau von Folien / Vliesen zur Verhinderung von Pflanzenbewuchs zu prüfen. Weiter empfehlen wir, die Aufnahme von Bestimmungen zur Lichtverschmutzung im Sinn von § 27 des Baureglements zu prüfen.

§29 Schützenswerte Kulturobjekte

Abs. 3: Im ersten Satz sollte Begriff "nach Möglichkeit" gestrichen werden, denn damit wird der Nachweis auf ein "nice to have" reduziert. Die schützenswerten Objekte sind Teil der Baukultur von Trimbach. Wenn ein solches das Dorf prägende Gebäude trotzdem abgebrochen werden soll, darf erwartet werden, dass sich eine Bauherrschaft damit auseinandersetzt und einen Nachweis erbringt, warum die Erhaltung nicht möglich sein soll. Die Baubehörde soll einen solchen Nachweis verlangen dürfen.

§30 Erhaltenswerte Kulturobjekte

Abs. 4: Für die Beurteilung von baulichen Massnahmen an erhaltenswerten Kulturobjekten ist auf Seite Kanton die Fachstelle Ortsbildschutz im Amt für Raumplanung zuständig (nicht Amt für Denkmalpflege und Archäologie).

§31 Naturobjekte

Mit der Bestimmung soll die Erhaltung und Förderung der Biodiversität sichergestellt werden (Abs. 2). Eine grosse Zahl von Naturobjekten wird unter kommunalen Schutz gestellt (siehe Anhang Zonenreglement S. 57, aufgelistet sind 11 Wiesen und Weiden, 9 Hecken, 8 Obstgärten, 2 Weiher, 3 Brachflächen, 6 Felsen sowie zahlreiche Einzelbäume inner- und ausserhalb der Bauzone. Laut Reglement (Abs. 3) sind die geschützten Naturobjekte im Zonen- und Gesamtplan bezeichnet. Hier finden sich jedoch nur die Einzelbäume sowie einzelne Felsen. Die Unterlagen sind aufeinander abzustimmen.

Für die geschützten Einzelbäume ist die Baubehörde zuständig. Für die übrigen geschützten Naturobjekte ist die Zuständigkeit festzulegen. Als Ersatz für Einzelbäume sollen standortheimische Baumarten oder allenfalls Hochstammobstbäume verwendet werden.

Die Objekte erfordern z. T. eine extensive, angepasste Nutzung (Wiesen und Weiden, Obstgärten) oder eine fachgerechte Pflege (Hecken, Weiher, Brachflächen, Einzelbäume). Bei der Ausrichtung von Beiträgen im Sinn von Abs. 5 ist die Koordination mit dem kantonalen Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft sicherzustellen.

§32 Hecken und Uferbestockung

Beim Unterhalt von Ufergehölzen ist der Kreisförster / die Kreisförsterin beizuziehen.

§33 Archäologische Fundstellen

Die in der Spalte Bemerkung erwähnte neue Formulierungsvorgabe stammt nicht vom Amt für Denkmalpflege und Archäologie. Dieses schlägt die folgende neue Formulierung vor:

Abs. 1: Bedeutung: Durch §5 der kantonalen Kulturdenkmäler-Verordnung werden die archäologischen Funde und die archäologischen Fundstellen, auch die bisher noch nicht bekannten, unmittelbar geschützt. Die bekannten geschützten Fundstellen sind in den Zonenplänen eingetragen.

Abs. 2: Baugesuche: Baugesuche, die Grabarbeiten im Bereich von archäologischen Fundstellen gemäss Zonenplan und deren Umgebung beinhalten, sind vor Erteilung einer Baubewilligung der Kantonsarchäologie zur Stellungnahme einzureichen.

Abs. 3: Informationspflicht: Bei allen Grabarbeiten in den Gebieten gemäss Zonenplan ist vorgängig die Kantonsarchäologie zu verständigen. Werden bei Bau- und Grabarbeiten, auch ausserhalb der Gebiete gemäss Zonenplan, archäologische Funde entdeckt, so haben die Betroffenen, insbesondere die Bauherrschaft, die Bauleitung und die Unternehmerschaft, sofort die Kantonsarchäologie zu benachrichtigen.

§ 34 Geschützte kantonale Kulturobjekte

Für die Beurteilung von Bauvorhaben an geschützten Kulturobjekten und die Zustimmung dazu ist das Amt für Denkmalpflege und Archäologie zuständig (nicht Fachstelle Ortsbildschutz im Amt für Raumplanung).

Nicht nur der Kanton, auch die Gemeinde kann nach § 122 PBG und § 7 Kulturdenkmäler-Verordnung Kulturobjekt unter Schutz stellen. Das ist gemäss Anhang A lit. b) Zonenreglement bei 2 Objekten bereits der Fall. Was für Vorschriften gelten für diese Objekte?

Es sind anstelle der beiden vorgeschlagenen Abschnitte die folgenden vier Absätze zu formulieren.

Abs. 1: Bedeutung: Die im Zonenplan als geschützt bezeichneten Objekte sind aufgrund ihres architektonischen, kulturellen oder historischen Wertes durch Beschluss des Regierungsrates geschützt.

Der Schutzmfang erstreckt sich auch auf deren unmittelbare Umgebung.

Abs. 2: Aufgabe und Ziel: Aufgabe und Ziel bestehen darin, diese Baudenkmäler entsprechend ihrer Schutzverfügung so zu unterhalten, dass ihr Bestand für die Zukunft gesichert ist.

Abs. 3: Bauliche Massnahmen: Sämtliche baulichen Massnahmen und Veränderungen, sowohl im Innern als auch am Gebäudeäussern, sowie in der unmittelbaren Umgebung bedürfen der Genehmigung der kantonalen Denkmalpflege. Dies gilt auch bei Erneuerung von Farben, Ersatz von Materialien und anderen Änderungen. Die Arbeiten sind in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege auszuführen, die Details sind jeweils rechtzeitig und vor der Ausführung mit ihr abzusprechen.

Abs. 4: Baugesuche: Baugesuche, die kantonal geschützte Bauten und Kulturobjekte sowie deren unmittelbare Umgebung betreffen, sind dem Amt für Denkmalpflege zur Genehmigung zu unterbreiten.

§36 Siedlungsrand

In Abs. 2 werden standortheimische Bäume und Sträucher vorgeschrieben, was fachlich richtig ist. Gerade der Siedlungsrand ist oft von Hochstammobstbäumen geprägt. Wir empfehlen deshalb, Hochstammobstbäume explizit zu erwähnen.

Tabelle zum Zonenreglement, Fussnote 4 zur Landwirtschaftszone:

Die Verankerung einer maximalen Silohöhe von 12 m entspricht in keiner Art und Weise den Anforderungen der heutigen Betriebe. Hochsilos sind kulturlandschonend. Aus landschaftlicher Sicht dürfte ein geordnetes Hochsilo zudem einem wilden Siloballenlager vorzuziehen sein. Das Amt für Landwirtschaft merkt an, dass heute mind. 24 m Silohöhe erforderlich ist. Allenfalls ist die Begrenzung hier zu streichen. Ein Silo müsste ja in jedem Fall die Erfordernisse von § 20, Absatz 3 erfüllen, was der örtlichen Baubehörde einen Ermessensspielraum überlässt.

7.2 Baureglement

Bei der Zirkulation der Unterlagen im letzten Frühjahr ist versehentlich die Zustellung des Baureglements an den Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartement unterblieben. Die summarische Prüfung aus rechtlicher Sicht ist demnach noch nicht erfolgt. Eine entsprechende Stellungnahme wird nachgereicht. Aus fachlicher Sicht (Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft) sind die folgenden Rückmeldungen eingegangen:

§21 Gartengestaltung und -pflege

Dieser Paragraph enthält ein Anpflanzungsverbot für invasive Pflanzen, was vorbildlich ist. Wir empfehlen, unter den invasiven Pflanzen den Kirschlorbeer namentlich zu erwähnen. Er ist bei weitem die bedeutendste Problempflanze im Gartenbau und extrem invasiv. Seine Beeren werden von den Vögeln in den Wald verschleppt, wo er die Biodiversität bedroht und mit grossem Aufwand entfernt werden muss. Weiter empfehlen wir, das Reglement mit Bestimmungen zur Vermeidung von "Steinwüsten" bei der Gestaltung von Gärten und Freiräumen zu ergänzen (so ist insbesondere der Einbau von Folien / Vliesen zur Verhinderung von Pflanzenbewuchs zu unterbinden). Dies wird im Naturkonzept vorgeschlagen (S. 39), im Reglement jedoch nicht berücksichtigt.

§27 Aussenbeleuchtung

Der Paragraph enthält Bestimmungen zu Lichtemissionen, was für die Fauna wichtig ist. Die Bestimmungen können bei Bedarf mit technischen Grenzwerten aus der Vollzugshilfe Lichtemissionen (Konsultationsentwurf vom 12. April 2017) ergänzt werden, siehe [Konsultation Vollzugshilfe Lichtemissionen \(admin.ch\)](#).

7.3 Bauzonenplan

Die Darstellung der Spezialzone Eisenbahn im Bauzonenplan umfasst sowohl das Areal der Gleisanlagen, als auch die angrenzenden Flächen. Bauzonenplan und Zonenvorschrift lassen offen, wer als Baubehörde zuständig ist. Wir empfehlen, die Gleisachse der Hauensteinlinie als Verkehrszone darzustellen (analog Läufelfingerli). Die Darstellung des Bahnareals (Läufelfingerli) als Fläche (Verkehrszone) ist in der Legende nicht enthalten.

Die Gefahrenkarte der Gemeinde soll nicht als "Ausschnittsfenster" im Bauzonenplan dargestellt werden. Es muss parzellenscharf erkennbar sein, wo welche Gefahrenbereiche gelten (siehe auch Kap. 4.8 weiter oben).

Die geschützten Naturobjekte sind nur teilweise im Zonenplan enthalten; siehe dazu die Bemerkung zu § 31 des Zonenreglements.

7.4 Gesamtplan

Plandarstellung

Das „Auseinandernehmen“ des Planinhalts in einen grossen Plan mit dem kommunalen Inhalt und einen kleinen orientierenden Plan mit „kantonalen flächigen Festlegungen“ scheint uns nicht zweckmässig (zumal das BLN-Gebiet keine kantonale Festlegung ist), da so diese übergeordneten Festlegungen bei der Konsultation der Pläne gerne übersehen werden, bzw. vergessen gehen.

Abgrenzung Juraschutzzone

Die Abgrenzung der Juraschutzzone ergibt sich aus dem Kantonalen Richtplan. Weicht ein Nutzungsplan nur geringfügig von der Juraschutzzone ab, passt der Regierungsrat diese mit dem Genehmigungsbeschluss des Nutzungsplanes entsprechend an (§ 23 Abs. 1 und 3 NHV). Dazu stellen sich aus unserer Sicht zwei Fragen:

- Neben kleineren Anpassungen gibt es eine grössere Differenz: Das Gebiet im Talboden des Dorfbachs in Richtung Hauenstein liegt gemäss Richtplan zwischen der Eisenbahnlinie und der Kantonsstrasse in der Landwirtschaftszone ohne Juraschutz, im Gesamtplan ist die Juraschutzzone hingegen bis ans Siedlungsgebiet gezogen. Ist diese Abweichung beabsichtigt und wenn ja, weshalb?
- Die Juraschutzzone ist im Gesamtplan nur als ausgelagertes kleines Plänchen und gemäss Legende unter orientierendem Planinhalt (Festsetzung gem. kantonalem Richtplan resp. Kantonalen Schutzbeschlüssen) dargestellt. Damit können die Differenzen zum kant. Richtplan nicht ausreichend geregelt werden.

Kommunale Landschaftsschutzzone

Der Landwirtschaftsbetrieb Miesernweg 170 wird von Markus Spitteler, Bennwil BL, als zweiter Standort, bewirtschaftet. Die Landschaftsschutzzone überlagert teilweise die Gebäude. U.E. ist die Schutzzone hier wie bei den anderen Betrieben sinnvoll zurückzunehmen.

Beim Rumpel handelt es sich nicht um einen aktiven, selbständigen Landwirtschaftsbetrieb. Der Betrieb gehört Reinhold Dörfliger und ist an Dominik Hess verpachtet. Inwieweit die Gebäude noch landwirtschaftlich genutzt werden ist uns nicht bekannt. Trotzdem stellt sich die Frage, ob eine Überlagerung der Gebäude mit der Landschaftsschutzzone zweckmässig ist (Bauten sind untersagt, § 24 ZR). Wir empfehlen eine enge, aber sinnvolle Begrenzung um die Gebäude. Auch die Gewächshausanlage Hess befindet sich in der Schutzzone.

Uferschutzzonen

Die Schraffur der kommunalen Uferschutzzone ausserhalb der Bauzone dürfte etwas stärker hervorgehoben sein.

Wald

Wald wird von folgenden verbindlichen Planinhalten des Gesamtplans überlagert: Deponie Typ E, Kommunales Vorranggebiet Natur und Landschaft, communal geschütztes Naturobjekt. Alle drei Überlagerungen sind grundsätzlich mit den Bestimmungen der Waldgesetzgebung vereinbar. Für den

Bereich Wannental, ist die Vereinbarkeit des bestehenden und zukünftigen Waldareals mit einem kommunalen Vorranggebiet Natur und Landschaft nicht gegeben, da dieses Gebiet für verfügte (und angedachte) Ersatzaufforstungen genutzt wird. Das kommunale Vorranggebiet Natur und Landschaft im Bereich Wannental ist auf den äusseren Waldrand (Richtung Lindenrain und Rintel) zu beschränken.

Kantonal geschützte Baudenkmäler

Atomschutzunterstand Trimbach Nord (F 4461), GB-Nr. **1539** (anstatt GB-Nr. 617) -> Das Symbol 'roter Punkt' ist zu platzieren bei den Koordinaten: 2.633.605 / 1.246.368. Der dritte rote Punkt auf GB-Nr. 617 ist zu entfernen. Dort befinden sich nur zwei Infanterie-Bunker (-> Nord (A 3563) und Süd (A 3562)). Diese Korrektur ist auch im 'Anhang A' des Zonenreglements (Seite 56), im 'Bauinventar Gemeinde Trimbach'(Plan 1:5000) und im 'Raumplanungsbericht Teil II' (Seite 42) vorzunehmen.

Geschützte Naturobjekte

Die geschützten Naturobjekte sind nur teilweise im Gesamtplan enthalten; siehe dazu die Bemerkung zu § 31 des Zonenreglements.

7.5 Erschliessungspläne

Für die Bau- und Vorbaulinien entlang Kantonsstrassen verweisen wir auf Kap. 3.5 im vorliegenden Bericht. Je nach Resultat der dort erwähnten Überprüfung sind die Baulinien als orientierender Planinhalt in den kommunalen Erschliessungsplänen darzustellen oder es sind separate, kantonale Erschliessungspläne zu erstellen. Der diesbezügliche Entscheid liegt beim Amt für Verkehr und Tiefbau.

Gestaltungsbaulinien entlang von Kantonsstrassen sind in jedem Fall als kommunale Festlegungen zu behandeln.

7.6 Raumplanungsbericht

Der Raumplanungsbericht hat u.a. die Aufgabe, die planerischen Überlegungen der Einwohnergemeinde zu Handen der kantonalen Prüf- und Genehmigungsbehörde nachvollziehbar darzulegen. Der Bericht ist in weiten Teilen vollständig und deckt die notwendigen Themen ab. Dort wo Lücken bestehen haben wir in den entsprechenden thematischen Kapiteln darauf hingewiesen. Der Bericht ist entsprechend zu ergänzen.

Die Aussage auf S. 45 im Raumplanungsbericht, die communal geschützten sowie die schützens- und erhaltenswerten Kulturobjekte würden im Zonenplan oder Gesamtplan orientierend dargestellt, ist nicht korrekt. Sie sind in den Legenden der beiden Pläne richtigerweise im verbindlichen Planinhalt (Genehmigungsinhalt) und nicht im Orientierungsinhalt aufgeführt.

7.7 Überarbeitungsbedarf Planungsinstrumente

Die Planungsinstrumente sind technisch gut erstellt worden. Abgesehen von unserem Vorbehalt zur Systematik des Zonenreglements, der auch Anpassungen an den übrigen Genehmigungsunterlagen nach sich zieht, sind vorwiegend formelle Korrekturen notwendig. Die inhaltliche Überarbeitung ergibt sich aus den entsprechenden Bemerkungen. Wir bitten Sie, die vorzunehmenden Anpassungen in den entsprechenden Dokumenten v.a. auch im Raumplanungsbericht zu kennzeichnen, damit die erneute Prüfung der Unterlagen vereinfacht wird.

8. Fazit und weiteres Vorgehen

Wir dürfen feststellen, dass die Gemeinde Trimbach die Aufgabe der Ortsplanungsrevision umfassend angegangen ist und sich dabei insbesondere an den Vorgaben des räumlichen Leitbildes orientiert. Das offensichtliche Bestreben, auf eine qualitätsvolle Ortsentwicklung hinzuwirken ist ausdrücklich zu begrüßen.

Im Bereich Siedlung stellen sich noch einige grundsätzliche Frage, die einer vertieften Bearbeitung bedürfen. Eine konsequente Priorisierung der verschiedenen Entwicklungsoptionen scheint uns ebenso notwendig wie die Konkretisierung der angestrebten Entwicklung im Gebiet Mülimatt. Letzteres mit dem Ziel, einen planungsrechtlich adäquaten Umgang mit diesem Schlüsselareal für die Gemeinde zu finden.

Die Unterlagen zur Ortsplanungsrevision sind im Sinne unserer Hinweise in dieser Vorprüfung zu überarbeiten. Da noch wesentliche Anpassungen nötig bzw. Fragen zu klären sind, empfehlen wir Ihnen, uns vor der öffentlichen Auflage ein vollständiges überarbeitetes Dossier zur abschliessenden Prüfung einzureichen. Damit kann die Gemeinde Rechtssicherheit darüber erlangen, wie die Genehmigungsfähigkeit der Vorlage insgesamt beurteilt wird und ob noch Genehmigungsvorbehalte bestehen bleiben.

Sollten Sie Fragen haben, melden Sie sich bitte beim zuständigen Kreisplaner Stephan Schader. Bei Bedarf stehen wir Ihnen auch sehr gerne für weitere Erläuterungen unserer Vorprüfung zu Verfügung. Für die weitere Bearbeitung wünschen wir Ihnen bereits an dieser Stelle viel Erfolg.



Sacha Peter
Amtschef/Kantonsplaner